

LLB Invest AGmvK

Satzung

inklusive fondsspezifischem Anhang und

Prospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht
(nachfolgend die "Investmentgesellschaft")

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfasst)

Stand der Satzung: 27. Februar 2026

LLB Fund Services Aktiengesellschaft
Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.llb.li/fundservices

Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick

| | |
|---|--|
| Investmentgesellschaft | LLB Invest AGmvK Äulestrasse 76 9490 Vaduz |
| Verwaltungsrat Investmentgesellschaft | LLB Fund Services AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz |
| Verwaltungsgesellschaft | LLB Fund Services AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz |
| Verwaltungsrat Verwaltungsgesellschaft | Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein |
| Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft | Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein |
| Vermögensverwalter | Für alle Teilfonds LLB Asset Management AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz |
| Verwahrstelle | Für alle Teilfonds Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz |
| Vertriebsstelle | Für alle Teilfonds Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz |
| Ausführung der Transfer- Agent-Funktion | Für alle Teilfonds: Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz |
| Wirtschaftsprüfer | PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25 9000 St.Gallen |
| Vertreter in der Schweiz | LLB Swiss Investment AG Bahnhofstrasse 74 8001 Zürich |
| Zahl- und Vertriebsstelle in der Schweiz | LLB (Schweiz) AG Zürcherstrasse 3 8730 Uznach |
| Kontaktstelle für Österreich | LLB Fund Services AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz |
| Einrichtung / Kontaktstelle für Deutschland | LLB Fund Services AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz |

Die Investmentgesellschaft im Überblick

| | |
|---|---|
| Name der Investmentgesellschaft | LLB Invest AGmvK |
| Rechtliche Struktur | OGAW in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht ("Investmentgesellschaft") gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) |
| Umbrella-Konstruktion | Umbrella-Konstruktion mit verschiedenen Teilfonds |
| Gründungsland | Liechtenstein |
| Gründungsdatum der Investmentgesellschaft | 10. November 2005 |
| Geschäftsjahr | Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September |
| Rechnungswährung | Die Rechnungswährung der Investmentgesellschaft ist Schweizer Franken (CHF). Die Rechnungs- und/oder Referenzwährung der Teilfonds kann davon abweichen. |
| Zuständige Aufsichtsbehörde | Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li |

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt auf der Basis des Prospektes, der Satzung und des Key Investor Information Document (das "KIID" resp. PRIIP KID) – sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere in der Satzung inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und der Satzung oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 "Steuervorschriften" erläutert. In Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Anteile der Teilfonds dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933

und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- US-Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung | 4 |
| Teil I – Der Prospekt | 12 |
| 1 Verkaufsunterlagen | 12 |
| 2 Die Satzung und die Anlagebedingungen | 12 |
| 3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft | 12 |
| 4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds | 13 |
| 4.1 Dauer des jeweiligen Teilfonds | 14 |
| 4.2 Anteilklassen | 14 |
| 4.3 Bisherige Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds | 14 |
| 5 Organisation | 14 |
| 5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde | 14 |
| 5.2 Rechtsverhältnisse | 15 |
| 5.3 Investmentgesellschaft | 15 |
| 5.4 Verwaltungsgesellschaft | 15 |
| 5.5 Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und Geschäftsleitung | 16 |
| 5.6 Asset Manager | 16 |
| 5.7 Vertriebsstelle | 16 |
| 5.8 Verwahrstelle | 16 |
| 5.9 Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft | 17 |
| 5.10 Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft | 17 |
| 6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 18 |
| 6.1 Ziel der Anlagepolitik | 18 |
| 6.2 Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds | 18 |
| 6.3 Rechnungs- / Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds | 18 |
| 6.4 Profil des typischen Anlegers | 18 |
| 7 Anlagevorschriften | 18 |
| 7.1 Zugelassene Anlagen | 18 |
| 7.2 Nicht zugelassene Anlagen | 19 |
| 7.3 Anlagegrenzen | 20 |
| 7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft | 23 |
| 7.5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Risikomanagement, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente | 23 |
| 7.6 Verwendung von Benchmarks | 31 |
| 7.7 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen | 31 |
| 7.8 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling) | 32 |
| 8 Risikohinweise | 32 |
| 8.1 Teilfondsspezifische Risiken | 32 |
| 8.2 Allgemeine Risiken | 32 |
| 9 Beteiligung an der Investmentgesellschaft | 38 |
| 9.1 Verkaufsrestriktionen | 38 |
| 9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen | 39 |
| 9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil | 40 |

| | | |
|------|---|----|
| 9.4 | Ausgabe von Anteilen | 41 |
| 9.5 | Rücknahme von Anteilen | 42 |
| 9.6 | Umtausch von Anteilen | 44 |
| 9.7 | Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) | 45 |
| 9.8 | Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen | 46 |
| 10 | Verwendung der Erträge | 46 |
| 11 | Steuervorschriften | 47 |
| 11.1 | Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen | 47 |
| 11.2 | Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein | 48 |
| 11.3 | Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein | 48 |
| 12 | Kosten und Gebühren | 48 |
| 12.1 | Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger | 48 |
| 12.2 | Kosten und Gebühren zu Lasten des jeweiligen Teilfonds | 49 |
| 13 | Informationen an die Anleger | 51 |
| 14 | Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen der Investmentgesellschaft | 51 |
| 14.1 | Dauer | 51 |
| 14.2 | Auflösung | 52 |
| 14.3 | Verschmelzung | 53 |
| 15 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 53 |
| 16 | Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 54 |
| | Teil II – Satzung für die fremdverwaltete Investmentgesellschaft | 55 |
| | Teil III – Anlagebedingungen für die fremdverwaltete Investmentgesellschaft | 61 |
| | § 1 Verwahrstelle | 61 |
| | § 2 Aufgabenübertragung | 61 |
| | § 3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil | 61 |
| | § 4 Ausgabe von Anteilen | 62 |
| | § 5 Rücknahme von Anteilen | 63 |
| | § 6 Umtausch von Anteilen | 64 |
| | § 7 Late Trading und Market Timing | 65 |
| | § 8 Datenschutz | 66 |
| | § 9 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung | 66 |
| | § 10 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen | 66 |
| | § 11 Verkaufsrestriktionen | 67 |
| | § 12 Verschmelzung | 67 |
| | § 13 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte | 68 |
| | § 14 Kosten der Verschmelzung | 68 |
| | § 15 Im Allgemeinen | 69 |
| | § 16 Beschluss zur Auflösung | 69 |
| | § 17 Gründe für die Auflösung | 69 |
| | § 18 Kosten der Auflösung | 69 |

| | |
|--|-----|
| § 19 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft der Verwahrstelle | 69 |
| § 20 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages | 70 |
| § 21 Die Teilfonds | 70 |
| § 22 Dauer der einzelnen Teilfonds | 70 |
| § 23 Strukturmassnahmen bei Teilfonds | 70 |
| § 24 Anteilsklassen | 70 |
| § 25 Anlagepolitik | 71 |
| § 26 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 71 |
| § 27 Zugelassene Anlagen | 71 |
| § 28 Nicht zugelassene Anlagen | 72 |
| § 29 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente | 72 |
| § 30 Anlagegrenzen | 72 |
| § 31 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling) | 78 |
| § 32 Gemeinsame Verwaltung | 79 |
| § 33 Laufende Gebühren | 81 |
| § 34 Einmalige Kosten zulasten der Anleger | 83 |
| § 35 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee) | 83 |
| § 36 Verwendung der Erträge | 83 |
| § 37 Zuwendungen | 84 |
| § 38 Informationen für die Anleger | 84 |
| § 39 Rechnungslegung | 84 |
| § 40 Berichte | 84 |
| § 41 Verjährung | 85 |
| § 42 Inkrafttreten | 85 |
| Anhang A: Teilfonds im Überblick | 86 |
| 1 LLB Obligationen CHF | 86 |
| 1.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 86 |
| 1.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds | 87 |
| 1.3 Anlageziel und Anlagepolitik | 89 |
| 1.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 91 |
| 1.5 Profil des typischen Anlegers | 91 |
| 1.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 91 |
| 1.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 92 |
| 2 LLB Obligationen EUR | 93 |
| 2.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 93 |
| 2.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 94 |
| 2.3 Anlageziel und Anlagepolitik | 96 |
| 2.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 98 |
| 2.5 Profil des typischen Anlegers | 98 |
| 2.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 98 |
| 2.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 99 |
| 3 LLB Obligationen USD | 100 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 3.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 100 |
| 3.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 101 |
| 3.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 103 |
| 3.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 104 |
| 3.5 | Profil des typischen Anlegers | 105 |
| 3.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 105 |
| 3.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 105 |
| 4 | LLB Defensive (EUR) | 106 |
| 4.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 106 |
| 4.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 107 |
| 4.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 109 |
| 4.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 112 |
| 5 | LLB Defensive (USD) | 113 |
| 5.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 113 |
| 5.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 114 |
| 5.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 116 |
| 5.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 118 |
| 5.5 | Profil des typischen Anlegers | 118 |
| 5.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 118 |
| 5.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 119 |
| 6 | LLB Defensive (CHF) | 120 |
| 6.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 120 |
| 6.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 121 |
| 6.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 123 |
| 6.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 125 |
| 6.5 | Profil des typischen Anlegers | 125 |
| 6.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 125 |
| 6.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 126 |
| 7 | LLB Obligationen Global | 127 |
| 7.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 127 |
| 7.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 128 |
| 7.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 130 |
| 7.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 132 |
| 7.5 | Profil des typischen Anlegers | 132 |
| 7.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 132 |
| 7.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 133 |
| 8 | LLB Obligationen Inflation Linked | 134 |
| 8.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 134 |
| 8.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 135 |
| 8.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 137 |
| 8.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 139 |
| 8.5 | Profil des typischen Anlegers | 139 |
| 8.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 139 |
| 8.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 140 |
| 9 | LLB Green Bonds Global | 141 |
| 9.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 141 |

| | | |
|------|--|-----|
| 9.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds | 144 |
| 9.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 146 |
| 9.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 149 |
| 9.5 | Profil des typischen Anlegers | 149 |
| 9.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 149 |
| 9.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 150 |
| 10 | LLB Strategie 25 (CHF) | 151 |
| 10.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 151 |
| 10.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 152 |
| 10.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 154 |
| 10.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 155 |
| 10.5 | Profil des typischen Anlegers | 156 |
| 10.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 156 |
| 10.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 157 |
| 11 | LLB Strategie Rendite (CHF) | 158 |
| 11.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 158 |
| 11.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 159 |
| 11.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 161 |
| 11.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 163 |
| 11.5 | Profil des typischen Anlegers | 163 |
| 11.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 163 |
| 11.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 164 |
| 12 | LLB Strategie Ausgewogen (CHF) | 165 |
| 12.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 165 |
| 12.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 166 |
| 12.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 168 |
| 12.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 169 |
| 12.5 | Profil des typischen Anlegers | 170 |
| 12.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 170 |
| 12.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 170 |
| 13 | LLB Strategie Rendite (EUR) | 171 |
| 13.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 171 |
| 13.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 172 |
| 13.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 174 |
| 13.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 176 |
| 13.5 | Profil des typischen Anlegers | 176 |
| 13.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 176 |
| 13.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 176 |
| 14 | LLB Strategie Ausgewogen (EUR) | 178 |
| 14.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 178 |
| 14.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds | 179 |
| 14.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 181 |
| 14.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 183 |
| 14.5 | Profil des typischen Anlegers | 183 |
| 14.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 183 |
| 14.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 184 |

| | | |
|------|--|-----|
| 15 | LLB Wandelanleihen..... | 185 |
| 15.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 185 |
| 15.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds..... | 186 |
| 15.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 188 |
| 15.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 190 |
| 15.5 | Profil des typischen Anlegers | 190 |
| 15.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 190 |
| 15.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 191 |
| 15.8 | Erfolgshonorar (Outperformance Gebühr) und Beispielberechnung | 191 |
| 16 | iNdx Aktien Global (USD) | 193 |
| 16.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 193 |
| 16.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds..... | 194 |
| 16.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 196 |
| 16.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 197 |
| 16.5 | Profil des typischen Anlegers | 197 |
| 16.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 197 |
| 16.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 198 |
| 17 | LLB Aktien Global Passiv (USD) I2..... | 199 |
| 17.1 | Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen | 199 |
| 17.2 | Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds..... | 200 |
| 17.3 | Anlageziel und Anlagepolitik | 202 |
| 17.4 | Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds | 203 |
| 17.5 | Profil des typischen Anlegers | 203 |
| 17.6 | Risiken und Risikoprofile des Teilfonds | 203 |
| 17.7 | Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden | 204 |
| | Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 205 |
| 1 | Vertrieb in der Schweiz..... | 205 |
| 1.1 | Vertreter | 205 |
| 1.2 | Zahlstelle | 205 |
| 1.3 | Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen..... | 205 |
| 1.4 | Publikationen..... | 205 |
| 1.5 | Zahlung von Retrozessionen und Rabatten | 205 |
| 1.6 | Erfüllungsort und Gerichtsstand | 205 |
| 2 | Vertrieb in Österreich..... | 206 |
| 2.1 | Kontaktstelle in Österreich | 206 |
| 2.2 | Veröffentlichungen | 206 |
| 3 | Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland | 207 |
| 3.1 | Kontaktstelle für Deutschland | 207 |
| 3.2 | Veröffentlichungen | 207 |
| 3.3 | Steuerliche Angaben | 208 |
| | Anhang C: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte..... | 209 |

Teil I – Der Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der derzeit gültigen Satzung und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick". Die Satzung wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt (Key Information Document, PRIIP KID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Satzung, Anhang A "Teilfonds im Überblick" oder den PRIIP KID abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Satzung oder den PRIIP KID abweichen.

Der Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist die Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick". Lediglich die Satzung inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A "Teilfonds im Überblick" unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID), die Satzung und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu den jeweiligen Teilfonds sind im Internet unter www.llb.li/fundservices und bei der LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Die Satzung und die Anlagebedingungen

Die Satzung kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen geändert werden. Die Anlagebedingungen und Anhang A „Teilfonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Die genannten Dokumente sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Diese werden im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft veröffentlicht und sind danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft

Die **LLB Invest AGmvK** wurde am 10. November 2005 als Investmentunternehmen für andere Werte in Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die LLB Invest AGmvK wurde mit Genehmigung vom 30. April 2014 der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) umgewandelt.

Die FMA hat dem Fonds am 20. Dezember 2005 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt und wurde am 21. Dezember 2005 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Am 30. April 2014 wurde die LLB Invest AGmvK an die Anforderungen des UCITSG angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2014 dem UCITSG.

Die Satzung und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" traten erstmalig am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Statuten Gründeraktien mit einem Nennwert von CHF 1'000 und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der

Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren.

Die Investmentgesellschaft oder jeder ihrer Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, den Anlagebedingungen und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Die Anlagebedingungen und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf – wenn es sich um eine materiell rechtliche Änderung handelt - zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds sind die Anleger nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den jeweiligen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation entstanden sind, sind auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb des jeweiligen Teilfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie die Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird bei jeder Auflegung einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW bzw. dessen Teilfonds anerkennt jeder Anleger die Satzung inkl. teilfondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der Satzung und Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an den jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung und den Anhang A "Teilfonds im Überblick". Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des jeweiligen Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds werden im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile des jeweiligen Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst innerhalb des jeweiligen Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger des jeweiligen Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen jeweiligen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den jeweiligen Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" gilt für alle Teilfonds der LLB Invest AGmvK. Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- LLB Obligationen CHF
- LLB Obligationen EUR
- LLB Obligationen USD
- LLB Defensive (EUR)
- LLB Defensive (USD)
- LLB Defensive (CHF)
- LLB Obligationen Global
- LLB Obligationen Inflation Linked
- LLB Green Bonds Global
- LLB Strategie 25 (CHF) LLB Strategie Rendite (CHF)
- LLB Strategie Ausgewogen (CHF)
- LLB Strategie Rendite (EUR)
- LLB Strategie Ausgewogen (EUR)
- LLB Wandelanleihen
- iNdx Aktien Global (USD)
- LLB Aktien Global Passiv (USD) I2

4.1 Dauer des jeweiligen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A "Teilfonds im Überblick".

4.2 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen innerhalb eines jeweiligen Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 41 der Satzung der Investmentgesellschaft können künftig Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Allfällige Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des jeweiligen Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklassen ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

5.3 Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz: Vaduz

Die Investmentgesellschaft hat die in Ziffer 5.4 genannte Drittgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG bestimmt. Diese Drittgesellschaft übernimmt dabei die Administration und laufende Verwaltung des OGAW.

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Als Verwaltungsrätin der LLB Invest AGmVК fungiert die LLB Fund Services AG, Äulestrasse 76, Postfach 1238, 9490 Vaduz.

5.4 Verwaltungsgesellschaft

Die Anlagegesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungsvertrag die LLB Fund Services AG, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002-030-385-2, als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 06.12.2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 30. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 2 Millionen Schweizer Franken und ist zu 100 % einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Investmentgesellschaft für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen der Anlagebedingungen und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Massgabe des zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages mit weitgehenden Rechten ausgestattet, um für die Investmentgesellschaft und die Teilfonds alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, für die Investmentgesellschaft Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft betreffen.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen findet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Liechtensteinischen Landesbank AG, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die massgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der LLB Fund Services AG wird mindestens einmal jährlich durch das Group Internal Audit der Liechtensteinischen Landesbank AG auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.llb.li veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.5 Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und Geschäftsleitung

Die jeweils aktuellen Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung können den Handelsregisterauszüge Die jeweils aktuellen Angaben zu den Mitgliedern des VR und der GL können den Handelsregisterauszügen der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein.

5.6 Asset Manager

Als Asset Manager für sämtliche Teilfonds fungiert die LLB Asset Management Aktiengesellschaft, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz.

Die LLB Asset Management Aktiengesellschaft ist eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche sich auf das Portfoliomanagement, insbesondere für institutionelle Kunden spezialisiert hat. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LLB Asset Management Aktiengesellschaft abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die LLB Asset Management AG, welche am 21. Februar 2002 gegründet wurde, ist eine Tochtergesellschaft der Landesbank. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der LLB Asset Management AG beträgt CHF 1 Million. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des OGAW sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LLB Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.7 Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für sämtliche Teilfonds fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Liechtensteinische Landesbank AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit weitere Vertriebsstellen einsetzen.

5.8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für sämtliche Teilfonds fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Sie führt im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft auch das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Web-Seite der Liechtensteinischen Landesbank AG unter www.llb.li genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.9 Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Wirtschaftsprüfer für die Verwaltungsgesellschaft ist: KPMG (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 2, 9490 Vaduz.

5.10 Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Wirtschaftsprüfer für die Verwaltungsgesellschaft ist: PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, 9000 St. Gallen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln UCITSG und nach den in Artikel 25 der Satzung sowie nach den im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

6.2 Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die in Art. 46 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

6.3 Rechnungs- / Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds

Die Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des jeweiligen Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes jeweilige Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird

- 7.1.3 Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
- 7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- 7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 7.1.7 Die Investmentgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Investmentgesellschaft darf nicht:

- 7.2.1 mehr als 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 7.2.2 Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- 7.2.3 ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

Für jedes jeweilige Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 7.3.1 Das jeweilige Teilfondsvermögen darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.
- 7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.
- 7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf der jeweilige Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.
- 7.3.6 Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7.3.7 Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35 % des Vermögens des jeweiligen Teilfondsvermögens.
- 7.3.8 In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds muss zumindest Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags des Vermögens nicht überschreiten dürfen.
- 7.3.9 Die Investmentgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen, sofern es sich bei den

Emittenten oder Garanten um folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen handelt:

- ♦ sämtliche Staaten aus der OECD
- ♦ sämtliche öffentlichrechtlichen Körperschaften aus der OECD
- ♦ African Development Bank
- ♦ Asian Development Bank
- ♦ Council of Europe Social Development Fund
- ♦ Eurofima
- ♦ European Atomic Energy Community
- ♦ European Bank for Reconstruction & Development
- ♦ European Economic Community
- ♦ European Investment Bank
- ♦ European Patent Organization
- ♦ IBRD (World Bank)
- ♦ Inter-American Development Bank
- ♦ International Finance Corporation
- ♦ Nordic Investment Bank;

7.3.10 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 "Anlagegrenzen" als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angehoben.

7.3.11 Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.

7.3.12 Die Anlagen in Anteilen von mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

7.3.13 Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 7.1 und 7.3 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Investmentgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikosteuerung ist weiterhin Folge zu leisten.

7.3.14 Die jeweiligen Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- ♦ der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den jeweiligen Teilfonds investiert, der in diesen Teilfonds investiert; und
- ♦ der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- ♦ das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- ♦ auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
- ♦ es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.

7.3.15 Machen die Anlagen in Ziffer 7.3.11 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der fondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom jeweiligen Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer 7.3.11, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

7.3.16 Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem jeweiligen Teilfonds Gebühren berechnen.

7.3.17 Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10 % der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. jeweiligen Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

7.3.18 Das jeweilige Teilfondsvermögen darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erwerben, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erwerben, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25 % der Anteile desselben Organismus erwerben, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.19 Ziffer 7.3.16 und 7.3.18 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein jeweiliger Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in

diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;

- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.18 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- 7.3.20 Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
- 7.3.21 Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das jeweilige Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- 7.3.22 Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Aktive Anlagegrenzverstösse:

- 7.3.23 Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- 7.4.1 Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 7.4.2 Die Kreditaufnahme durch einen jeweiligen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 7.4.3 Ein jeweiliger Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den jeweiligen Teilfonds noch die Anleger.
- 7.4.4 Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgereicht wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des jeweiligen Teilfonds ändern.

7.5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Risikomanagement, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern

das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Diese Transaktionen müssen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos mitberücksichtigt werden.

7.5.1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im Prospekt sowie im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein OGAW, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende OGAW gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Sofern im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen OGAW an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“).

Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge des jeweiligen Teilfonds aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind Gesellschaften der gleichen Gruppe und daher verbundene Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, darf sich die Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Total Return Swaps

Sofern im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps dürfen für den OGAW bzw. dessen Teilfonds entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik sowie im Rahmen etwaiger Anlagegrundsätze und -beschränkungen getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW erwerblichen Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet,

dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW zu.

7.5.2 Risikomanagementverfahren

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.3 Derivative Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds (gilt für alle Teilfonds) Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei einem Teilfonds, dem LLB Strategie 25 (CHF), darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 110 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Investmentgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

7.5.3.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

7.5.3.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.3.1, wenn:

- a) eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und;
- b) der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

- 7.5.3.3 Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
- 7.5.3.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.3.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.3.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- 7.5.3.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für die jeweiligen Teilfonds erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des OGAW dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Investmentgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Investmentgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Investmentgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des jeweiligen Teilfondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, der der OGAW anwenden darf.

7.5.4 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch einen jeweiligen Teilfonds (gilt für alle Teilfonds) ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.5.5 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um dessen Gegenparteirisiko zu reduzieren. Entgegengenommene Sicherheiten sind für den Teilfonds bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragten zu hinterlegen. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des OGAW entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet die Investmentgesellschaft. Dies gilt auch für «mark to model» Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf die Verwaltungsgesellschaft des OGAW übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der OGAW die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. d UCITSG mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;

- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes im Sinne von Art. 70 UCITSV, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der OGAW vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögensgegenstände, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Gegenparteiensrisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Anlagegesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der unten stehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

| Sicherungsinstrument | Bewertungs-multiplikator (%) |
|---|-------------------------------------|
| Bargeld (in Referenzwährung des Teilfonds) | 95 |
| Bargeld (nicht in Referenzwährung des Teilfonds) | 85 |
| Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).) | |
| Laufzeit ≤ 1 Jahr | 90 |
| Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre | 85 |
| Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre | 80 |
| Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR oder GBP lauten) | |

| Sicherungsinstrument | Bewertungs- multiplikator (%) |
|--|--|
| Laufzeit ≤ 1 Jahr | 90 |
| Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre | 85 |
| Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre | 80 |

7.6 Verwendung von Benchmarks

Die ESMA führt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments ein Referenzwert-Verzeichnis ("Benchmark-Register"). Beaufsichtigte Unternehmen (wie Verwaltungsgesellschaften / AIFM) können Referenzwerte ("Benchmarks") im Sinne der Referenzwert-Verordnung ("Benchmark-Verordnung"), im ERWR verwenden, sofern der Benchmark von einem registrierten im Benchmark-Register eingetragenen Administrator bereitgestellt wird oder als Drittstaaten-Benchmark im Benchmark-Register eingetragen ist.

Benchmarks können von einigen Fonds auch zu Vergleichszwecken oder als Bezugspunkt verwendet werden, an welchem die Wertentwicklung eines Fonds gemessen werden kann, aber die Fonds können die Wertpapiere, in die sie investieren, dennoch frei und unabhängig wählen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex. Des Weiteren wird keine Haftung dafür übernommen, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethode verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die sie hinsichtlich des OGAW bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwendung der Benchmarks der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A "Teilfonds im Überblick".

7.7 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Die nachfolgenden Teilfonds LLB Strategie 25 (CHF), LLB Strategie Rendite (CHF), LLB Strategie Ausgewogen (CHF), LLB Strategie Rendite (EUR), LLB Strategie Ausgewogen (EUR) dürfen gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Vermögen in anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 sind zu beachten. Die zuvor genannten Teilfonds können demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Die nachfolgenden Teilfonds LLB Obligationen CHF, LLB Obligationen EUR, LLB Obligationen USD, LLB Green Bonds Global, LLB Defensive (EUR), LLB Defensive (USD), LLB Defensive (CHF), LLB Obligationen Global, LLB Obligationen Inflation Linked und LLB Wandelanleihen dürfen höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren. Die zuvor genannten Fonds weisen demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Teilfonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine ge-

meinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Teilfonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem jeweiligen Teilfonds Gebühren berechnen.

7.8 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Um eine stärkere Diversifizierung und Mengenvorteile zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die Vermögenswerte eines Teilfonds insgesamt oder teilweise zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds oder anderer Investmentunternehmen zu verwalten („Asset Pooling“).

Jeder Teilnehmer des Pools hat auf Basis seines Beitrags zu dem gemeinsamen Pool ein anteiliges Recht an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, einschliesslich der anteiligen Performance. Die gepoolten Vermögenswerte werden direkt in gemischten Konten gehalten, wobei der vollständige Ausweis der Eigentumsverhältnisse anhand von Salden, Geschäften, aufgelaufenen Beträgen und Gebühren für die einzelnen Beteiligten erfolgt und damit die genaue Nachverfolgung und Beanspruchung der einzelnen Beteiligungen ebenso möglich wird wie für andere Vermögenswerte, die ein Beteiligter direkt angelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlageziele und die Anlagepolitik in Verbindung mit der Verwaltung der gepoolten Vermögenswerte mit denen aller am Asset Pooling teilnehmenden Teilfonds kompatibel sind. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die betreffenden Anlagevorschriften auf „Look-Through-Basis“ an, d. h. einschliesslich der Beteiligung des Teilfonds an den gepoolten Vermögenswerten.

Der Verwaltungsgesellschaft muss die Anteilhaber nicht über seine Entscheidung zur Teilnahme an oder Kündigung von Asset-Pooling-Vereinbarungen unterrichten. Anteilhaber haben jedoch das Recht, auf Anfrage am Sitz des OGAW Informationen über die Beteiligung des massgeblichen Teilfonds am Asset Pooling zu erhalten, darunter auch über den Anteil seiner Beteiligung und die Liste der anderen Beteiligten. Darüber hinaus werden für jeden Teilfonds seine Beteiligung an gemeinsamen Vermögenswerten und die Zusammensetzung der Vermögenswerte dieser Pools im Jahresbericht des OGAW angegeben.

Ein Asset Pooling unter Beteiligung von Unternehmen ausserhalb Liechtensteins ist zulässig unter der Voraussetzung, dass:

die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, zu der die nicht-liechtensteinische Einheit Partei ist, liechtensteinisches Recht und liechtensteinische Rechtsprechung unterliegt oder

jede gemeinsam verwaltete Einheit mit Rechten ausgestattet ist, die notwendig sind, um sie davor zu schützen, dass Gläubiger und Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte haben oder diese einfrieren können.

Im Fall des Asset Poolings werden die grundsätzliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds und die Wirkung der gesonderten Verwahrung der Vermögenswerte aufgehoben und sind nicht länger anwendbar.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken des jeweiligen Teilfonds befinden sich im Anhang A "Teilfonds im Überblick".

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den jeweiligen Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politi-

sche Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des jeweiligen Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Satzung enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW bzw. die jeweiligen Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und die Investmentgesellschaft muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potenziellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomangement-Techniken

Führt die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Investmentgesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Investmentgesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Investmentgesellschaft dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den OGAW bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

OGAW bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem OGAW bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapiere zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der OGAW bzw. die Teilfonds Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Für den OGAW bzw. den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem OGAW bzw. den Teilfonds. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem OGAW bzw. der Teilfonds für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der OGAW bzw. die Teilfonds zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transaktionskosten, welche dem OGAW bzw. den Teilfonds belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenstände negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des OGAW bzw. der Teilfonds auswirken.

Anleger tragen das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bei grossen Rücknahmen beschliesst, Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des OGAW bzw. der Teilfonds beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den in der Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für die Investmentgesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des jeweiligen Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der OGAW bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des jeweiligen Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des jeweiligen Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW des jeweiligen Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall

bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Investmentgesellschaft kann die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds innerhalb der geltenden Satzung durch eine Änderung des Prospekts und der Satzung inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung

Die Investmentgesellschaft behält sich in der Satzung das Recht vor, die Bedingungen der Satzung zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss der Satzung möglich, den jeweiligen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des jeweiligen Teilfonds verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der jeweilige Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, muss bei Änderung des Benchmarks oder wenn der Indexanbieter der Benchmark-Verordnung nicht nachkommt, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In gewissen Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen OGAW bzw. Teilfonds auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden OGAW bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- **Physische Risiken:** Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.
- **Transitionsrisiken:** Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teilfonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Die Verwaltungsgesellschaft/der Asset Manager integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements sowie die Berücksichtigung dieser Risikoanalyse bei der Investitionsentscheidung.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für jeden Teilfonds auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

9 Beteiligung an der Investmentgesellschaft

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile der Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Anteile der Teilfonds dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- US-Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilsklassen können sich hinsichtlich der Verwaltungsgebühr und der Referenzwährung einschliesslich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften unterscheiden.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der jeweiligen Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Diese Anteilsklassen unterscheiden sich in den Anforderungen an den Anlegerkreis sowie in der jeweiligen Rechnungswährung.

Die Anteile der Klasse LLB und der Klasse H EUR LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden. Die Mindestanlage kann dem Anhang A der konstituierenden Dokumente entnommen werden.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Anteile der Klasse LLB und der Klasse H EUR LLB die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, in eine andere Anteilsklasse umgewandelt oder gemäss Auftrag des Anlegers verkauft.

Auf die Anteilsklasse LLB und die Klasse H EUR LLB wird weder eine Ausgabegebühr noch eine Rücknahmegebühr erhoben. Bei den passiv verwalteten Mandaten wird eine Investorenschutzprämie bei der Zeichnung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen eingezogen, welche die bestehenden Investoren schützen soll. In der Anteilsklasse LLB und die Klasse H EUR LLB werden keine der pauschalen Verwaltungskommission und/oder einem allfälligen Erfolgshonorar entsprechenden Kosten zugunsten der LLB Gruppe erhoben. Die genaue Aufteilung und Höhe ist unter Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" zu entnehmen.

Anteile der Klasse V des Teilfonds LLB Strategie 25 (CHF), können ausschliesslich von bestimmten qualifizierten Anlegern gezeichnet werden. Als qualifizierte Anleger gelten in Verbindung mit der "V"-Klasse einerseits steuerbefreite Schweizer Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) sowie Freizügigkeitseinrichtungen und andererseits Anleger mit Freizügigkeitsgeldern im Sinne der Liechtensteinischen BPVV, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Liechtenstein verbleiben müssen. Die bestimmten qualifizierten Anleger müssen ihre Anteile über eine entsprechende Konto- oder Depotbeziehung bei der LLB-Gruppe führen.

Die Beurteilung, ob eine Investition (Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind) in die Klasse V möglich ist, obliegt der Fondsleitung, der Verwahrstelle und deren Beauftragten. Die Anteile des Teilfonds iNdx Aktien Global (USD) Klasse P können ausserdem von Privatanlegern gezeichnet werden.

Bei der LLB Invest AGmV und allen damit verbundenen Teilfonds resp. Klassen werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klassen). Alle Klassen von Anteilen eines Teilfonds stellen eine Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilfonds dar. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastung oder Ausschüttungen oder aufgrund anderer klassenspezifischer Eigenschaften unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Klassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle vorbehalten, in Einzelfällen Zeichnungen von Anlegern zuzulassen, welche die Anforderungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllen.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil des jeweiligen Teilfonds wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, jeweils per Ende Monat sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds ist in der Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ♦ auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- ♦ auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- ♦ auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- ♦ auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist;
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Investmentgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die externe Verwaltungsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile des jeweiligen Teilfonds können gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erworben werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur

Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschliesslich der Verkauf eigener Anteile der Investmentgesellschaft über eine Börse oder einen anderen dem Publikum offen stehenden Markt.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilkategorie gehalten werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Investmentgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile des jeweiligen Teilfonds werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des jeweiligen Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)").

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamt Nettovermögens des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Fonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Fonds" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Davon ausgenommen sind nur Verkäufe eigener Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem sonstigen dem Publikum offen stehenden Markt.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 27 eingestellt werden.

Bei den Teilfonds iNdx Aktien Global (USD) sowie LLB Aktien Global Passiv (USD) I2 kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der

Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Bei den nachfolgenden Teilfonds sind Sachauslagen nicht zulässig: LLB Obligationen CHF, LLB Obligationen EUR, LLB Obligationen USD, LLB Green Bonds Global, LLB Defensive (EUR) LLB Defensive (USD), LLB Defensive (CHF), LLB Obligationen Global, LLB Obligationen Inflation Linked, LLB Strategie 25 (CHF), LLB Strategie Rendite (CHF), LLB Strategie Ausgewogen (CHF), LLB Strategie Rendite (EUR), LLB Strategie Ausgewogen (EUR) LLB Wandelanleihen.

9.6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den in der Satzung und Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Sofern die Anforderungen einer Anteilsklasse (Teilnahmevoraussetzungen) vom Anleger nicht mehr erfüllt sind, hat die Verwaltungsgesellschaft resp. die Verwahrstelle das Recht die entsprechenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds umzutauschen.

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des OGAW bzw. das Vermögen des jeweiligen Teilfonds angemessen liquide ist und der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu bewerten.

Der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, das Intervall zur Rücknahme von Anteilen, die Liquidität der Vermögensgegenstände (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis. Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (Liquidity Management Tools / "LMT") einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten des Prospekts beschrieben ist: Dabei wird die Aktivierung bzw. die Deaktivierung der Liquidity Management Tools jeweils mittels Anlegermitteilung im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

Rückgabeabschlag (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen")

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquidity Management Tools (LMTs) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann Anhang A „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Redemption Gate (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen")

Wenn die Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen, d.h. die Rücknahmeanträge übersteigen die Zeichnungen von Anteilen, des OGAW bzw. eines Teilfonds (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds erhält (Redemption Gate), kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang A unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (Ziffer 9.8)

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. eines Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt

werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

9.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des jeweiligen Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilfonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, und Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- oder Rücknahme-antrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapital Kursgewinnen zusammen.

Die Investmentgesellschaft kann den in einem jeweiligen Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Die Bestimmung der Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ein Teil der Nettoerträge des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

11.1 Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt. Die Ertragssteuer beträgt 12.5 % des steuerpflichtigen Reinertrags.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) einer Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) bzw. einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) unterliegt weder der Emissionsabgabe noch der Gründungsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anteilen am verwalteten Vermögen. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital sowie von Anteilen am verwalteten Vermögen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds des OGAW erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die Investmentgesellschaft bzw. allfällige Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds des OGAW sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Zur Deckung der Aufwendungen, welche die Rücknahme der Anteile verursacht, kann die Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des OGAW zu. Der Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW kann Anhang A „OGAW im Überblick“ entnommen werden.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des jeweiligen Teilfonds

12.2.1 Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungsvergütung

Die Investmentgesellschaft stellt für die Verwaltung, Asset Management, Vertrieb, Verwahrung, Risikomanagement und Administration des jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

12.2.2 Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- a) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- b) Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- c) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des jeweiligen Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den jeweiligen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- e) alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- f) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des jeweiligen Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- g) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- h) Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- i) Kosten für die Revisionsstelle der Investmentgesellschaft sowie Vergütungen an Organe oder Beauftragte der Investmentgesellschaft für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Aufgaben insbesondere Verwaltungsrats honorare.
- j) Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- k) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- m) Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit

der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;

- n) Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;
- o) Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;
- p) Kosten für potenzielle Sub-Verwahrstellen des Fondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Verwahrstelle direkt verwahrt werden;
- q) Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn dies im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.
- r) Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks")
- s) Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc)
- t) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- u) Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des OGAW bzw. dessen Zielanlagen

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die jeweiligen Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die jeweiligen Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 56 der Satzung enthalten.

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann die Investmentgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse des OGAW bzw. des

jeweiligen Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandskommissionen) direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionsgebühren wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die TER des OGAW wird im Halbjahres- und Jahresbericht angegeben sowie bei Publikation des Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband unter www.lafv.li ausgewiesen.

Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte jährliche Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen der Investmentgesellschaft

14.1 Dauer

Die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für die jeweiligen Teilfonds und deren Anteilsklassen.

Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Teilfonds bzw. Anteilsklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden.

Anleger können die Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds und deren Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie ggf. sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie den einschlägigen Bestimmungen des UCITSG.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen der Investmentgesellschaft oder eines ihrer Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des OGAW von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen.

14.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teilfonds und deren Anteilsklassen der Investmentgesellschaft können untereinander, aber auch der OGAW sowie die Anteilsklassen können mit einem oder mehreren anderen OGAW oder des jeweiligen Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, der Satzung sowie den Anhang A "Teilfonds im Überblick" gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 27. Februar 2026 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Teil II – Satzung für die fremdverwaltete Investmentgesellschaft

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen <des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt> <oder nach jenen des SEG über die europäische Gesellschaft>.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma LLB Invest AGmVK („die Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („UCITSG“).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im UCITSG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt CHF 65`000.-- (in Worten Schweizer Franken fünfundsechzigtausend) und ist eingeteilt in 65 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbiefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien ergibt. Sie verbiefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt (es bedarf allerdings der vorherigen Genehmigung durch die FMA)
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und Satzung einberufen.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie einen Anlageausschuss je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag eine Verwaltungsgesellschaft, die über eine Bewilligung gemäss UCITSG als Verwaltungsgesellschaft verfügt, in

Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des UCITSG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen des jeweiligen Teilfonds oder einzelner Anteilsklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über Einzelunterschrift. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmung/Interessenskollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Wirtschaftsprüfer

Art. 20 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wieder gewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (sowie sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband als Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des verwalteten Vermögens der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des OGAW von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Teil III – Anlagebedingungen für die fremdverwaltete Investmentgesellschaft

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für das jeweilige Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfondsvermögens können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Prospekt.

§ 2 Aufgabenübertragung

Die Investmentgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

§ 3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds ist in der Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des jeweiligen Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende die jeweilige Teilfondswährung umgerechnet. Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft oder einer von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das jeweilige Teilfondsvermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des jeweiligen Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die weiteren Grundsätze werden detailliert, umfassend und transparent im Prospekt beschrieben, so dass eine wirksame Überprüfung durch die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer sichergestellt ist.

§ 4 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich des fälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgezogen. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilkategorie gehalten werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden OGAW im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die durch die Sacheinlage zusätzlich anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 27 eingestellt werden.

§ 5 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" angenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des jeweiligen Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 des Prospektes "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)").

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Rücknahmetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Fonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des

Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zu-rückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Davon ausgenommen sind nur Verkäufe eigener Aktien der Investmentgesellschaft an einer Börse oder einem sonstigen dem Publikum offenstehenden Markt.

Die Investmentgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 27 eingestellt werden.

Bei den Teilfonds iNdx Aktien Global (USD) sowie LLB Aktien Global Passiv (USD) I2 kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Bei den nachfolgenden Teilfonds sind Sachauslagen nicht zulässig: LLB Obligationen CHF, LLB Obligationen EUR, LLB Obligationen USD, LLB Green Bonds Global, LLB Defensive (EUR) LLB Defensive (USD), LLB Defensive (CHF), LLB Obligationen Global, LLB Obligationen Inflation Linked, LLB Strategie 25 (CHF), LLB Strategie Rendite (CHF), LLB Strategie Ausgewogen (CHF), LLB Strategie Rendite (EUR), LLB Strategie Ausgewogen (EUR) LLB Wandelanleihen.

§ 6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den in Anhang A der Satzung „Teilfonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des in der Satzung genannten massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des jeweiligen Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des jeweiligen Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zur Satzung erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt. Ein Umtausch von Anlegeraktien in Gründeraktien ist ausgeschlossen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Sofern die Anforderungen einer Anteilsklasse (Teilnahmevoraussetzungen) vom Anleger nicht mehr erfüllt sind, hat die Verwaltungsgesellschaft resp. die Verwahrstelle das Recht die entsprechenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds umzutauschen.

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 27 eingestellt werden.

§ 7 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem

Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 8 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem OGAW beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Asset Manager und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem OGAW, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche die Verwaltungsgesellschaft besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der LLB Fund Services unter: <https://llb.li/de/datenschutz>.

§ 9 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle sind verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ebenso trägt die Investmentgesellschaft dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen zur Einhaltung der genannten Vorschriften verpflichten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

§ 10 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des jeweiligen Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und in der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen des jeweiligen Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Anteilrücknahme und -ausgabe unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

§ 11 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

§ 12 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teilfonds und Anteilsklassen der Investmentgesellschaft können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Alle Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Die Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf die Investmentgesellschaft übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAW umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie die zu verschmelzende Investmentgesellschaft verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn die Investmentgesellschaft einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte die Investmentgesellschaft durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

§ 13 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

§ 14 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

III. Auflösung der Investmentgesellschaft, seiner Teilfonds und seiner Anteilklassen

§ 15 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für die jeweiligen Teilfonds und Anteilklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt "Strukturmassnahmen" beschrieben.

§ 16 Beschluss zur Auflösung

Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Anteilklassen können durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der AGmvK selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung. Die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstigen im Prospekt, Satzung und den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation der Investmentgesellschaft gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), sowie den einschlägigen Bestimmungen des UCITSG..

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

§ 17 Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen der Investmentgesellschaft einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds oder einer Anteilklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

§ 18 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 19 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder OGAW oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf

eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen OGAW oder Teilfonds zu liquidieren

Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

§ 20 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des OGAW von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds aufzulösen.

IV. Die Teilfonds

§ 21 Die Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und Prospekt und Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile des jeweiligen Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst innerhalb des jeweiligen Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger des jeweiligen Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

§ 22 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die jeweiligen Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des jeweiligen Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A der Satzung „Teilfonds im Überblick“.

§ 23 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im § 12 ff. dieser Satzung vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

§ 24 Anteilsklassen

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen, innerhalb des jeweiligen Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind dem Anhang A der Satzung „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Anteilsklassen können gebildet werden, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den

bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

§ 25 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" bzw. im Prospekt enthalten sind.

§ 26 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffer 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- e) Die Investmentgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.
- f) Die Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

§ 28 Nicht zugelassene Anlagen

Die Investmentgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10 % des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Art. 47 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

§ 29 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Investmentgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierte Derivate in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen für sämtliche Teilfonds zulässig.

§ 30 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.

3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Absatz 1 genannte Ausstellergrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 1 und 2 darf der jeweilige Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.
7. Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35 % des jeweiligen Teilfondsvermögens
 Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35 % betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden. Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens eines jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags des Vermögens eines jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziffer 3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angehoben.
9. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Die Anlagen in Anteilen von mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
11. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 47 und 50 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Investmentgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

12. Die jeweiligen Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den jeweiligen Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des jeweiligen Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt
13. Machen die Anlagen nach Ziffer 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, muss der fondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom jeweiligen Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
14. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft/Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Investmentgesellschaft/Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft/Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem jeweiligen Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
15. Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. jeweiligen Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10 % der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft massgebend, wenn sie für einen jeweiligen Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
16. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25 % der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

17. Ziffer 14 und 15 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein jeweiliger Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiliger Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 50, Ziffer 1 – 16 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der genannten Grenzen hat das die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Das jeweilige Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung nicht einhalten. §27 und §28 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden. Die FMA ist, unabhängig davon ob aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Verlust oder ein Gewinn entstanden ist, umgehend nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes über den aktiven Anlagegrenzverstoss zu informieren.

D. Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Die Kreditaufnahme durch einen jeweiligen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

Die jeweiligen Teilfonds dürfen weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder die Investmentgesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds noch die Anleger.

Der vorstehende Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

E. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter § 29 dieser Anlagebedingungen festgelegt, darf die Investmentgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Investmentgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Investmentgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Investmentgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die jeweiligen Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Investmentgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss § 27 Ziffer 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in § 28 "Anlagegrenzen" nicht überschreitet. Anlagen des jeweiligen Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des § 29 "Anlagegrenzen" nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des § 28 "Anlagegrenzen" mitberücksichtigt werden.

Sofern im Prospekt sowie im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein OGAW, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende OGAW gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen OGAW an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“).

Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind Gesellschaften der gleichen Gruppe und daher verbundene Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, darf sich die Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Total Return Swaps

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps dürfen für den OGAW getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW erwerblichen Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW zu.

§ 31 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «Pool» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich.

Die Investmentgesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Bar-

mittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Investmentgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Teilfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Investmentgesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Teilfonds Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teilfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Betrags oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Teilfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Investmentgesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

§ 32 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den Fonds und jeden seiner Teilfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten

Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung kann dazu führen, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Investmentgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teilfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teilfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teilfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds und ihrer/seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Teilfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teilfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Teilfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss UCITSG und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. deren Teilfonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, liechtensteinisches Recht und liechtensteinische Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

VI. Kosten und Gebühren

§ 33 Laufende Gebühren

Vom Vermögen abhängige Gebühren:

Verwaltungsvergütung

Die Investmentgesellschaft stellt für die Verwaltung, Asset Management, Vertrieb, Verwahrung, Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des jeweiligen Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über des jeweiligen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Kosten für die Revisionsstelle der Investmentgesellschaft gemäss Art. 350 PGR sowie Vergütungen an Organe oder Beauftragte der Investmentgesellschaft für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Aufgaben insbesondere Verwaltungsratshonorare.
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche

nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;

- Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;
- Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;
- Kosten für potenzielle Sub-Verwahrstellen des Fondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Depotbank direkt verwahrt werden;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn dies im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks")
- Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc)
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des OGAW bzw. dessen Zielanlagen
- Weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die jeweiligen Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die jeweiligen Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in dieser Pauschalgebühr enthalten .

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann die Investmentgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionsgebühren wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Die TER des OGAW wird im Halbjahres- und Jahresbericht angegeben sowie bei Publikation des Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ausgewiesen.

§ 34 Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

§ 35 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

§ 36 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der Verwaltungsrat kann den in einem jeweiligen Teilfonds bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden grundsätzlich jährlich ausgeschüttet. Die Bestimmung der Höher der Ausschüttung liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ein Teil der Nettoerträge des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

§ 37 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft gewährt Dritten keinerlei Zuwendungen.

Sofern die Investmentgesellschaft für den Fonds Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend "Produkte" genannt) erhält, gibt sie diese vollumfänglich an den Fonds weiter.

Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Investmentgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 38 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 39 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Fonds bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV.

§ 40 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden Teilfonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 41 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und diese Anlagebedingungen gilt die deutsche Sprache.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 27. Februar 2026 in Kraft.

Vaduz, 27. Februar 2026

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Die Satzung und dieser Anhang bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1 LLB Obligationen CHF

1.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

| Fondsname | LLB Obligationen CHF | | |
|--|---|-----------------|--|
| Anteilklassen ² | Klasse T | Klasse A | Klasse LLB |
| Valoren-Nummer | 1.325.569 | 3.254.330 | 2.875.979 |
| ISIN-Nummer | LI0013255695 | LI0032543303 | LI0028759798 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja | Ja | ja |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt | uneingeschränkt | uneingeschränkt |
| Kotierung | Nein | Nein | Nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | CHF | CHF | CHF |
| Referenzwährung der Anteilklassen | CHF | CHF | CHF |
| Mindestanlage ³ | keine | keine | CHF 10 Mio. Folgezeichnungen: 1 Anteil |
| Erstausgabepreis | CHF 100 | CHF 119.75 | CHF 1000 |
| Bewertungstag ^{4 5 7} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | | |
| Bewertungsintervall | täglich | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) | | |
| Ausgabe-/Rücknahmetag ⁶ | jeder Bewertungstag | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September | | |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | Ausschüttend | Thesaurierend |

² Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

³ Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

Kosten zulasten der Anleger

| | | | |
|--|-------|-------|------|
| Max. Ausgabeaufschlag ⁷ | 1.5 % | 1.5 % | 0 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{8,8} | 1.5 % | 1.5 % | 0 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁵ | 3.0% | 3.0% | 3.0% |

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{9 10}

| Anteilsklassen | Klasse T | Klasse A | Klasse LLB |
|-------------------------------------|--|--|------------|
| Max. Verwaltungsgebühr ⁵ | 0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in CHF p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in CHF - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz / quartalsweise Anpassung). | 0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in CHF p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in CHF - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz/ quartalsweise Anpassung) | 0 % |
| Performance-Fee ⁸ | keine | | |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

1.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |

⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 1.2 dieses Anhangs einsetzen.

⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

¹⁰ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

| | |
|---|---|
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2) |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate</p> <p>Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 8-Fonds) | Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht. |
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

1.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Obligationen in Schweizer Franken angelegt. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet. Die Referenzwährung des Teilfonds stimmt mit der Anlagewährung überein. In diesem Teilfonds sind darüber hinaus Anlagen in Obligationen und in liquide Mittel in andere frei konvertierbare Währungen gestattet. Die unbesicherte Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (**E**nvironment für Umwelt, **S**ocial für Soziales und **G**ood **G**overnance für Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹¹ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹² an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

¹¹ z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

¹² z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

1.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

1.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen CHF in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Durch die überwiegende Anlage in Schweizer Franken beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote von 10 Prozent besteht aus Schweizer-Franken- Sicht ein geringes Währungsrisiko. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Obligationen CHF eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

Die Anteile der Klasse LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

1.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ

auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben investiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Standards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

1.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

2 LLB Obligationen EUR

2.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Obligationen EUR | | |
|--|---|----------------------|
| Anteilsklassen ¹³ | Klasse T | Klasse A |
| Valoren-Nummer | 1.325.568 | 3.255.064 |
| ISIN-Nummer | LI0013255687 | LI0032550647 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja | |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt | |
| Kotierung | nein | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | EUR | EUR |
| Mindestanlage | keine | keine |
| Erstausgabepreis | EUR 51.13 | EUR 79.96 |
| Bewertungstag ^{14 15 18} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | |
| Bewertungsintervall | täglich | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag ¹⁶ | jeder Bewertungstag | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September | |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | Ausschüttend |

Kosten zulasten der Anleger

| | | |
|---|-------|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ¹⁷ | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{19 18} | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹⁹ | 3.0 % | 3.0 % |

¹³ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

¹⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

¹⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember

¹⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

¹⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 2.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{19 20}

| Anteilsklassen | Klasse T | Klasse A |
|--------------------------------------|---|---|
| Max. Verwaltungsgebühr ²¹ | 0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in EUR p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in EUR - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz / quartalsweise Anpassung) | 0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in EUR p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in EUR - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz / quartalsweise Anpassung) |
| Performance-Fee ¹⁶ | keine | |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

2.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|--|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |

¹⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

²⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

²¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|---|---|
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannweite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds) | Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht. |

| | |
|---|--|
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

2.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Obligationen in Euro angelegt. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet. Die Referenzwährung des Teilfonds stimmt mit der Anlagewährung überein. In diesem Teilfonds sind darüber hinaus Anlagen in Obligationen und in liquide Mittel in andere frei konvertierbare Währungen gestattet. Die unbesicherte Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Dieser Teilfonds legt zwei Anteilklassen zur Zeichnung auf. Die thesaurierende Klasse ist in der Tabelle "Eckdaten des Fonds" mit "T" bezeichnet, die ausschüttende Anteilklasse mit "A". Näheres über die Verwendung des Erfolgs ist in Ziffer 10 "Verwendung des Erfolgs" ausgeführt.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titelumiversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG / Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeitet mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien²² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien²³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

²² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

²³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

2.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

2.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen EUR in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Durch die überwiegende Anlage in Euro beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote von 10 Prozent besteht aus Euro-Sicht ein geringes Währungsrisiko. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Obligationen EUR eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

2.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben investiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Standards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

2.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

3 LLB Obligationen USD

3.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Obligationen USD | |
|--|---|
| Valoren-Nummer | 1.325.567 |
| ISIN-Nummer | LI0013255679 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | USD 100 |
| Bewertungstag ^{24,25, 29} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag ²⁶ | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2) | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|---|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ²⁷ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{30, 28} | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ²¹ | 3.0 % |

²⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

²⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

²⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

²⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

²⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 3.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{29 30}

| | |
|--------------------------------------|---|
| Max. Verwaltungsgebühr ³⁰ | 0.5 % + 10 % des 5-Jahres Zinssatzes in USD p. a. (Der 5-Jahres-Zinssatz ist der 5-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in USD - oder Null bei negativem 5-Jahres-Zinssatz / quartalsweise Anpassung) |
| Performance-Fee ³⁰ | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

3.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: |

²⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

³⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

| | |
|--|---|
| | <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |
| <p>Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)</p> | <p>Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.</p> |

| | |
|---|--|
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

3.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Obligationen in US-Dollar angelegt. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet. Die Referenzwährung des Teilfonds stimmt mit der Anlagewährung überein. In diesem Teilfonds sind darüber hinaus Anlagen in Obligationen und in liquide Mittel in andere frei konvertierbare Währungen gestattet. Die unbesicherte Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG / Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien³¹ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien³² an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

3.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

³¹ z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

³² z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

3.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen USD in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Durch die überwiegende Anlage in US-Dollar beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote (CA-Dollar, AU-Dollar, NZ-Dollar) von 10 Prozent besteht aus US-Dollar-Sicht ein geringes Währungsrisiko. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Obligationen USD eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner vornehmlich in US-Dollar investieren wollen.

3.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben investiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Standards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

3.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

4 LLB Defensive (EUR)

4.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Defensive (EUR) | |
|--|---|
| Valoren-Nummer | 2.153.524 |
| ISIN-Nummer | LI0021535245 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | EUR 100 |
| Bewertungstag ^{33 34 39} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag ³⁵ | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|---|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ³⁶ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{40 37} | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁴⁴ | 3.0 % |

³³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³⁴ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen

³⁵ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

³⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

³⁷ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 4.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{38 39}

| | |
|--------------------------------------|--|
| Max. Verwaltungsgebühr ⁴⁰ | 0.5 % + 10 % des 1-Jahres-Zinssatz in EUR p. a. (Der 1-Jahres-Zinssatz ist der 1-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in EUR - oder Null bei negativem 1-Jahres-Zinssatz / quartalsweise Anpassung). |
|--------------------------------------|--|

| | |
|-------------------------------|-------|
| Performance-Fee ⁴⁴ | keine |
|-------------------------------|-------|

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

4.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|--|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |

³⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

³⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁴⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|--|---|
| <p>Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)</p> | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannweite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |

| | |
|---|--|
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

4.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen gesicherten oder ungesicherten Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten) öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher oder privater Schuldner sowie ähnlichen Wertpapieren (inkl. Zertifikate), Pensionsgeschäften, Geldmarktpapieren und flüssigen Mitteln. Dabei wird das Gesamtvermögen mindestens zu zwei Dritteln in Euro denominierten Instrumenten angelegt. Die unbesicherte Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Die Anlagepolitik ist auf die Erzielung von kurz- bis mittelfristigen Zinserträgen und hohe Sicherheit ausgerichtet.

Das Portefeuille des Teilfonds unterliegt einer Duration von unter 2.5 Jahren. Bei variabel-verzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupondatum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios angesehen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel hoher Bonität (Investment Grade) investiert wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Sollte ein Emittent mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten auf ein Rating unter BBB- aber mindestens BB- herabgestuft werden, darf er bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens gehalten werden. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG / Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien⁴¹ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien⁴² an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige

⁴¹ z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

⁴² z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

4.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

4.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Defensive (EUR) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Diese Gefahr des Zinsrisikos ist allerdings durch die maximale Portfolio-Duration von 2.5 Jahren begrenzt. Durch die Anlage in Euro beziehungsweise die grundsätzliche Absicherung von Fremdwährungen in Euro besteht aus Euro-Sicht nur ein geringes Währungsrisiko. Das Marktrisiko kann als relativ gering bezeichnet werden, ist jedoch nicht gänzlich auszuschliessen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Defensive (EUR) eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

4.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben inves-

tiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Standards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

4.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

5 LLB Defensive (USD)

5.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Defensive (USD) | |
|--|---|
| Valoren-Nummer | 2.153.526 |
| ISIN-Nummer | LI0021535260 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | USD 100 |
| Bewertungstag ^{43 44 50} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2) ⁴⁵ | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|---|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ⁴⁶ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{51 47} | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁴⁵ | 3.0 % |

⁴³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴⁴ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

⁴⁵ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

⁴⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

⁴⁷ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 5.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{48 49}

| | |
|--------------------------------------|--|
| Max. Verwaltungsgebühr ⁵⁰ | 0.5 % + 10 % des 1-Jahres-Zinssatz in USD p. a. (Der 1-Jahres-Zinssatz ist der 1-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in USD - oder Null bei negativem 1-Jahres-Zinssatz / quartalsweise Anpassung). |
| Performance-Fee ⁵⁵ | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

5.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|--|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |

⁴⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

⁴⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁵⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|--|---|
| <p>Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)</p> | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannweite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |

| | |
|---|--|
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

5.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen gesicherten oder ungesicherten Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten) öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher oder privater Schuldner sowie ähnlichen Wertpapieren (inkl. Zertifikate), Pensionsgeschäften, Geldmarktpapieren und flüssigen Mitteln. Dabei wird das Gesamtvermögen mindestens zu zwei Dritteln in US-Dollar denominierte Instrumente angelegt. Die unbesicherte Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Die Anlagepolitik ist auf die Erzielung von kurz- bis mittelfristigen Zinserträgen und hohe Sicherheit ausgerichtet.

Das Portefeuille des Teilfonds unterliegt einer Duration von unter 2.5 Jahren. Bei variabel-verzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupondatum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios angesehen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel hoher Bonität (Investment Grade) investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Sollte ein Emittent mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten auf ein Rating unter BBB- aber mindestens BB- herabgestuft werden, darf er bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens gehalten werden. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (**E**nvironment für Umwelt, **S**ocial für Soziales und **G**ood **G**overnance für Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG / Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien⁵¹ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien⁵² an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde

⁵¹ z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

⁵² z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

5.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

5.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Defensive (USD) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Diese Gefahr des Zinsrisikos ist allerdings durch die maximale Portfolio-Duration von 2.5 Jahren begrenzt. Durch die Anlage in US-Dollar beziehungsweise die grundsätzliche Absicherung von Fremdwährungen in US-Dollar besteht aus US-Dollar-Sicht nur ein geringes Währungsrisiko. Das Marktrisiko kann als relativ gering bezeichnet werden, ist jedoch nicht gänzlich auszuschliessen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Defensive (USD) eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

5.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben investiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des

Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Standards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

5.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

6 LLB Defensive (CHF)

6.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

| LLB Defensive (CHF) | |
|---|---|
| Valoren-Nummer | 3.257.583 |
| ISIN-Nummer | LI0032575834 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | CHF |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | CHF 100 |
| Bewertungstag ⁵³ ⁵⁴ ⁶¹ | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) ⁵⁵ | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|---|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ⁵⁶ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ⁶² ⁵⁷ | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ⁵³ | 3.0 % |

⁵³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁵⁴ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen

⁵⁵ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember

⁵⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

⁵⁷ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 6.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{58 59}

| | |
|--------------------------------------|--|
| Max. Verwaltungsgebühr ⁶⁰ | 0.5 % + 10 % des 1-Jahres-Zinssatz in CHF p. a. (Der 1-Jahres-Zinssatz ist der 1-Jahres-SWAP oder ein vergleichbarer synthetischer oder realer Zinssatz in CHF - oder Null bei negativem 1-Jahres-Zinssatz / quartalsweise Anpassung). |
| Performance-Fee ⁶² | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

6.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|--|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |

⁵⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

⁵⁹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

⁶⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|--|---|
| <p>Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)</p> | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannweite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |

| | |
|---|--|
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

6.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Portfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen gesicherten oder ungesicherten Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes) öffentlichrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher oder privater Schuldner sowie ähnlichen Wertpapieren (inkl. Zertifikate), Pensionsgeschäften, Geldmarktpapieren und flüssigen Mitteln (inkl. Callgelder und Festgelder). Dabei wird das Gesamtvermögen zu mindestens zwei Dritteln in Schweizer Franken denominierten Instrumenten angelegt. Die unbesicherte Fremdwährungsquote darf 10 % nicht übersteigen. Die Anlagepolitik ist auf die Erzielung von kurz- bis mittelfristigen Zinserträgen und hohe Sicherheit ausgerichtet.

Das Portefeuille des Teilfonds unterliegt einer Duration von unter 2.5 Jahren. Bei variabel-verzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupondatum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios angesehen.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen, in Pensionsgeschäfte, in Währungen, in Geldmarktpapiere und in flüssige Mittel hoher Bonität (Investment Grade) investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Sollte ein Emittent mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten auf ein Rating unter BBB- aber mindestens BB- herabgestuft werden, darf er bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens gehalten werden.

Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG/ der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien⁶¹ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien⁶² an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige

⁶¹ z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

⁶² z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

6.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Defensive (CHF) in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Diese Gefahr des Zinsrisikos ist allerdings durch die maximale Portfolio-Duration von 2.5 Jahren begrenzt. Durch die überwiegende Anlage in CHF beziehungsweise die maximale Fremdwährungsquote von fünf Prozent besteht aus CHF-Sicht ein geringes Währungsrisiko. Das Marktrisiko kann als relativ gering bezeichnet werden, ist jedoch nicht gänzlich auszuschliessen.

Der Teilfonds LLB Defensive (CHF) eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

6.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben investiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Stan-

dards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

6.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

7 LLB Obligationen Global

7.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Obligationen Global | | | | |
|--|---|----------------------|----------------------------|----------------------------|
| Anteilsklassen ⁶³ | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF ⁶⁴ | Klasse H EUR ⁶⁴ |
| Valoren-Nummer | 2.861.463 | 916.371 | 29091146 | 29091152 |
| ISIN-Nummer | LI0028614639 | LI0009163713 | LI0290911465 | LI0290911523 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja | | | |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt | | | |
| Kotierung | nein | nein | nein | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR | | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | EUR | EUR | CHF | EUR |
| Mindestanlage | EUR 10 Mio. Folgezeichnungen: 1 Anteil | keine | keine | keine |
| Erstausgabepreis | CHF 100 | CHF 100 | CHF 100 | EUR 100 |
| Bewertungstag ^{65 66 74} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | | | |
| Bewertungsintervall | täglich | täglich | täglich | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag | | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2) ⁶⁷ | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | | | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | | | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September | | | |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend |

⁶³ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁶⁴ In dieser Klasse werden Fremdwährungsrisiken aus Sicht der jeweiligen Referenzwährung zu mindestens 80% abgesichert.

⁶⁵ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁶⁶ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

⁶⁷ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

Kosten zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF | Klasse H EUR |
|---|------------|----------|--------------|--------------|
| Max. Ausgabeaufschlag ⁶⁸ | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ⁷⁵ ⁶⁹ | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere Anteils- klasse ⁶³ | 2.0 % | 3.0 % | 3.0 % | 3.0 % |

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{70 71}

| Anteilsklassen | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF | Klasse H EUR |
|--------------------------------------|------------|-------------|--------------|--------------|
| Max. Verwaltungsgebühr ⁷⁵ | 0 % p. a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. |
| Performance-Fee ⁷⁵ | Keine | | | |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

7.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |

⁶⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

⁶⁹ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 7.2 dieses Anhangs einsetzen.

⁷⁰ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

⁷¹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

| | |
|---|---|
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzserträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |

| | |
|---|---|
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 8-Fonds) | Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht. |
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

7.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen investiert.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Höchstens 10 % des Gesamtvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten angelegt werden. Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 20 % des Vermögens nicht überschreiten.

Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG / der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien⁷² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien⁷³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige

⁷² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

⁷³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

7.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

7.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen Global in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungswertrechten investieren wollen.

Die Anteile der Klasse LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

7.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben investiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des

Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Standards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

7.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

8 LLB Obligationen Inflation Linked

8.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Obligationen Inflation Linked | | | | | |
|--|---|----------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Anteilsklassen ⁷⁴ | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF ⁷⁵ | Klasse H EUR ⁷⁵ | Klasse H USD ⁷⁵ |
| Valoren-Nummer | 2.861.478 | 2.861.487 | 29091157 | 29091158 | 29091159 |
| ISIN-Nummer | LI0028614787 | LI0028614878 | LI0290911572 | LI0290911580 | LI0290911598 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja | | | | |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt | | | | |
| Kotierung | nein | nein | nein | nein | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD | | | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | USD | USD | CHF | EUR | USD |
| Mindestanlage | USD 10 Mio. Folgezeichnungen: 1 Anteil | keine | keine | keine | keine |
| Erstausgabepreis | USD 100 | USD 100 | CHF 100 | EUR 100 | USD 100 |
| Bewertungstag ^{76 77 86} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | | | | |
| Bewertungsintervall | täglich | täglich | täglich | täglich | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag ⁷⁸ | jeder Bewertungstag | | | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2) | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | | | | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | | | | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September | | | | |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF | Klasse H EUR | Klasse H USD |
|----------------|------------|----------|--------------|--------------|--------------|
|----------------|------------|----------|--------------|--------------|--------------|

⁷⁴ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁷⁵ In dieser Klasse werden Fremdwährungsrisiken aus Sicht der jeweiligen Referenzwährung zu mindestens 80% abgesichert.

⁷⁶ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁷⁷ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

⁷⁸ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

| | | | | | |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ⁷⁹ | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ⁸⁷ 80 | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere Anteils- klasse ⁷² | 2.0 % | 3.0 % | 3.0 % | 3.0 % | 3.0 % |

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens ^{81 82}

| Anteilsklassen | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF | Klasse H EUR | Klasse H USD |
|--------------------------------------|------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Max. Verwaltungsgebühr ⁸⁷ | 0 % p. a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. |
| Performance-Fee ⁸⁷ | keine | | | | |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

8.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fonds-spezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |

⁷⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

⁸⁰ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 8.2 dieses Anhangs einsetzen.

⁸¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

⁸² Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

| | |
|---|---|
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzserträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedekte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds) | Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher |

| | |
|---|--|
| | den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht. |
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.“ |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

8.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, in ein international diversifiziertes Portfolio inflationsgeschützter Anleihen zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erzielen.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen weltweit zu mindestens zwei Dritteln in inflationsindexierte Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Notes und andere) privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner, wobei ausschliesslich frei konvertierbare Währungen zugelassen sind. Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) und Kapitalerhaltung (Inflationsschutz) mit hoher Sicherheit ausgerichtet.

In der Referenzwährung USD können 100 % des Teilfondsvermögens angelegt werden. Bis zu jeweils 60 % des Teilfondsvermögens dürfen in EUR, JPY und GBP, in den restlichen Währungen dürfen bis zu 10 % des Teilfondsvermögens in der gleichen Währung angelegt werden.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in fest oder variabel verzinsliche Anlagen und Geldmarktpapiere hoher Bonität (Investment Grade) privater Schuldner, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Anlagen, die vom US-Schatzamt (US Department of Treasury) begeben oder garantiert werden, dürfen 60 % des Vermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titelumiversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für

Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG / der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien⁸³ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien⁸⁴ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

⁸³ z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

⁸⁴ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

8.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

8.5 Profil des typischen Anlegers

Auf Grund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Obligationen Inflation Linked in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp trotz mehrheitlich inflationsgeschützter Anlagen eine Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben bestehen andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko oder das Marktrisiko.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungsrechten privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner investieren wollen.

Die Anteile der Klasse LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

8.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil der Fonds gemäss Anlagepolitik einen klaren Fokus auf qualitativ hochwertige Emittenten legt. Ein Teil des Portfolios besteht aus Staatsanleihen, staatlichen Körperschaften oder supranationalen Organisationen mit stabilen institutionellen Strukturen und hohen Governance-Standards. Daneben investiert der Fonds in Unternehmensanleihen, die in der Regel von grosskapitalisierten, international vertretenen Unternehmen platziert werden. Diese Emittenten verfügen aufgrund der Marktstellung und des Geschäftsmodells sowie regulatorischer Anforderungen üblicherweise über etablierte Nachhaltigkeitsprozesse, klare Governance-Leitlinien und nachvollziehbare Commitments zu internationalen Stan-

dards. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen..

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

8.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

9 LLB Green Bonds Global

9.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Green Bonds Global | | | | |
|--|---|----------------------|----------------------------|----------------------------|
| Anteilsklassen ⁸⁵ | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF ⁸⁶ | Klasse H EUR ⁹⁴ |
| Valoren-Nummer | 117217543 | 117217544 | 117217545 | 117217546 |
| ISIN-Nummer | LI1172175435 | LI1172175443 | LI1172175450 | LI1172175468 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja | | | |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt | | | |
| Kotierung | nein | nein | nein | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR | | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | EUR | EUR | CHF | EUR |
| Mindestanlage | EUR 10 Mio. Folgezeichnungen: 1 Anteil | keine | keine | keine |
| Erstausgabepreis | EUR 100 | EUR 100 | CHF 100 | EUR 100 |
| Bewertungstag ^{87 88 97} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | | | |
| Bewertungsintervall | täglich | täglich | täglich | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag | | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2) ⁸⁹ | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | | | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | | | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September | | | |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend |

⁸⁵ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁸⁶ In dieser Klasse werden Fremdwährungsrisiken aus Sicht der jeweiligen Referenzwährung zu mindestens 80% abgesichert.

⁸⁷ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁸⁸ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

⁸⁹ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

Kosten zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF | Klasse H EUR |
|---|------------|----------|--------------|--------------|
| Max. Ausgabeaufschlag ⁹⁰ | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ⁹⁸ ⁹¹ | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere Anteils- klasse ⁸¹ | 2.0 % | 3.0 % | 3.0 % | 3.0 % |

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens ^{92 93}

| Anteilsklassen | Klasse LLB | Klasse P | Klasse H CHF | Klasse H EUR |
|--------------------------------------|------------|-------------|--------------|--------------|
| Max. Verwaltungsgebühr ⁹⁸ | 0 % p. a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. |
| Performance-Fee ⁹⁸ | Keine | | | |

⁹⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

⁹¹ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 9.2 dieses Anhangs einsetzen

⁹² Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

⁹³ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

LLB Green Bonds Global

| | |
|--|---|
| Anteilsklassen ⁹⁴ | Klasse H EUR LLB |
| Valoren-Nummer | 152371190 |
| ISIN-Nummer | LI1523711904 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | EUR |
| Mindestanlage | EUR 10 Mio. Folgezeichnungen: 1 Anteil |
| Erstzeichnungstag | 27.02.2026 |
| Liberierung (erster Valuta-tag) | 02.03.2026 (04.03.2026) |
| Erstausgabepreis | EUR 100 |
| Bewertungstag ^{95 96} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag ⁹⁷ | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2) | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Abschluss erstes Rechnungsjahr | 2026 |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|----------------|------------------|
| Anteilsklassen | Klasse H EUR LLB |
|----------------|------------------|

⁹⁴ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

⁹⁵ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁹⁶ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

⁹⁷ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

| | |
|--|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ⁹⁸ | 0 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ¹⁰⁶ 99 | 0 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere Anteils- klasse ¹⁰⁶ | 2.0 % |

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens ^{100 101}

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Anteilsklassen | Klasse H EUR LLB |
| Max. Verwaltungsgebühr ¹⁰⁶ | 0 % p. a |
| Performance-Fee ¹⁰⁶ | Keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

9.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |

⁹⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

⁹⁹ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 9.2 dieses Anhangs einsetzen.

¹⁰⁰ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁰¹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

| | |
|---|---|
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzserträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedekte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 9-Fonds) | Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "dark green" Produkte genannt. Informationen über die nachhaltigen Investitionen des Produkts sind im Anhang D enthalten, welcher |

| | |
|---|--|
| | den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht. |
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 5 der Taxonomie Verordnung | Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

9.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, durch aktive Verwaltung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes globales Portfolio mit einem überwiegenden Anteil von Green Bonds und Geldmarktinstrumenten zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften. Green Bonds sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen. Bei den Anlagen wird auf die Klassifikation als Green Bond geachtet.

Der Teilfonds will in Green Bonds von Emittenten investieren, die neben der Erwirtschaftung einer finanziellen Rendite auch positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der Auswahlprozess umfasst die Analyse von Green Bonds, die traditionelle Kreditanalyse und die ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und Governance) vereinen. Das Ziel des Teilfonds ist einen Beitrag zum Klimaschutz nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 zu leisten.

Das Vermögen des Teilfonds wird nur in Anlagen hoher Bonität (Investment Grade) investiert, wobei die beste Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur massgeblich ist. Hierunter fallen beispielsweise die Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Sollte keine der anerkannten Agenturen ein Rating anbieten, kann in Ausnahmefällen zur Bonitätsbestimmung auch auf anerkannte regionale Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. SIX, ZKB). Im Folgenden wird exemplarisch die Ratingskala von Standard & Poor's verwendet. Mindestens 60 % des Vermögens müssen nach Abzug liquider Mittel in Anlagen mit einem Rating von A- oder besser investiert werden. In einen einzelnen Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- darf nur bis zu einem Höchstbetrag von 2 % des Teilfondsvermögens investiert werden. Für Staaten und staatsähnliche Emittenten mit einem Rating von tiefer als A- gilt eine Höchstgrenze von 20 %.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Zinsrisiko abzusichern, indem er die durchschnittliche Portfolioduration 5 (Jahre) nicht überschreitet. Die Duration kann neben dem Einsatz von entsprechenden Wertpapieren mit dieser Eigenschaft im Portfolio auch durch das Eingehen einer Ausgleichsposition in einem verwandten Wertpapier einschliesslich Derivaten wie Futures und Swaps abgesichert werden. Das Eingehen dieser Absicherungspositionen kann zu einem geografischen Short-Engagement führen. Die Duration ist die gewichtete durchschnittliche Zeit bis zur Fälligkeit des Fonds. Bei variabel-verzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupondatum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios angesehen.

Höchstens 10 % des Gesamtvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten angelegt werden. Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 20 % des Vermögens nicht überschreiten.

Die Anlagepolitik ist auf eine renditeorientierte Strategie (Zinsertrag) mit hoher Sicherheit ausgerichtet.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen der Fonds angepasst werden soll und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

Nachhaltigkeit

Mit dem Finanzprodukt wird ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt. Die Informationen über das Umweltziel/die Umweltziele und den Umfang der nachhaltigen Investitionen werden im Anhang C des Prospekts publiziert.

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "dark green" Produkte genannt.

Ziel der Anlagepolitik des LLB Green Bonds Global ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Fonds hat zum Ziel, nachhaltig zu investieren. Dies bedeutet eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet ("do not significant harm"). Der Fonds hat das nachhaltige Ziel, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem er mindestens 90 % seines Vermögens in Green Bonds investiert. Das Anlageuniversum orientiert sich an internationalen Standards für Green Bonds, wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) oder am EU Green Bond Standard.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet. Der Fonds orientiert sich an internationalen Standards für Green Bonds, wie den Europäischen Green Bond Principles oder den ICMA Standards für Green Bonds. Deren Prozessrichtlinien für Green Bonds umfassen die nachfolgenden vier Bestandteile:

(1) Verwendung der Emissionserlöse

Folgende Initiativen eignen sich beispielsweise für eine Refinanzierung über Green Bonds: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verschmutzungsprävention und -kontrolle, ökologisch nachhaltiges Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung, Erhaltung der terrestrischen und marinen Artenvielfalt, sauberer Transport, nachhaltiges (Ab-)Wassermanagement, Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel, umweltaffiziente und/oder für die Kreislaufwirtschaft geeignete, Produkte, Produkttechnologien und Prozesse, umweltfreundliche Gebäude, die regional, national oder international anerkannte Standards und Zertifikationskriterien erfüllen. Diese Auflistung dient der beispielhaften Illustration und ist nicht abschliessend.

(2) Prozess der Projektbewertung und -auswahl

Gegenüber den Investoren wird dem Emittenten eines Green Bonds eine klare Kommunikation der folgenden Faktoren empfohlen: Ökologisch nachhaltige Zielsetzung, Vorgehensweise des Emittenten zur Bestimmung von geeigneten grünen Projekten, Eignungskriterien und Ausschlusskriterien sowie andere Massnahmen zur Identifikation und Steuerung potenzieller ökologischer und sozialer Risiken.

(3) Management der Emissionserlöse

Der Emittent hat für eine angemessene Nachverfolgung der Nettoerlöse eines Green Bonds oder eines gleichwertigen Beitrags, der durch einen formalen internen Prozess gewährleistet wird, sicherzustellen, dass die Erlöse ausschliesslich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der grünen Projekte verwendet werden.

(4) Berichterstattung (Reporting)

Der Emittent sollte jederzeit aktuelle Informationen über die Verwendung der Emissionserlöse bereitstellen, die jährlich bis zur vollständigen Allokation zu aktualisieren sind.

Des Weiteren wird bei den Anlageentscheidungen der Europäische Standard für Green Bonds berücksichtigt. Dieser sieht vor, dass die durch die Anleihe eingeworbenen Mittel vollständig in Projekte fließen, die an der EU-Taxonomie gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 ausgerichtet sind. Das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts ist es gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (1) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Um das Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Fonds zu messen, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

Prozentsatz des Teilfonds, der in Green Bonds investiert ist.

Prozentsatz der Anlagen in Wertpapieren, die infolge der Anwendung der Ausschlusspolitik des Vermögensverwalters auf der Ausschlussliste stehen. Diese basiert auf Ausschlusskriterien im Hinblick auf Produkte (u.a. umstrittene Waffen, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Schieferöl und -gas, Kohle in thermischer Verwendung) und Geschäftspraktiken, die nach Ansicht des Vermögensverwalters schädlich für die Gesellschaft und nicht kompatibel mit nachhaltigen Anlagestrategien sind. Das bedeutet, dass der Teilfonds kein Exposure gegenüber ausgeschlossenen Wertpapieren aufweist. Informationen hinsichtlich der Auswirkungen der Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Teilfonds sind in den Nachhaltigkeitspublikationen des Vermögensverwalters zu finden.

Prozentsatz der Positionen, die gegen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstossen.

Zusätzlich werden gemäss dem Regulatory Technical Standard zur SFDR Indikatoren für die Erfassungen von Principal Adverse Impacts (PAI) angewendet. Dies sind unter <https://llb.li/de/die-llb/nachhaltigkeit/regulatorik/offenlegung> abrufbar.

Das Ausmass der Übereinstimmung mit den Zielen des Fonds wird entweder auf Ebene der Erlösverwendung oder auf Ebene des Emittenten ermittelt und bewertet, je nachdem, wie dies für jeden Anleihetyp im Portfolio angemessen ist. Der verbleibende Teil des Fondsvermögens kann in konventionellen Anleihen von Emittenten, die dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz entsprechen, investiert werden.

Der Vermögensverwalter arbeitet mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹⁰² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹⁰³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen).

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Informationen über die nachhaltigen Ziele sind im Anhang C "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts). Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten."

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

¹⁰² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen.

¹⁰³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...).

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

Weitere Informationen sind im **Anhang C "Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte"** abrufbar sowie unter <https://llb.li/de/die-llb/nachhaltigkeit/regulatorik/offenlegung>.

Die inhärenten Beschränkungen des Anlageuniversums, die sich aus der Anlagestrategie ergeben, werden regelmässig überwacht und kontrolliert.

9.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

9.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Green Bonds Global in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Forderungspapieren und Forderungswertrechten investieren wollen.

Die Anteile der Klasse LLB und der Klasse H EUR LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

9.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Spezifische Green Bond Risiken entstehen, falls eine Anleihe ihren Status als Green Bond verlieren würde. Möglich wäre dies, wenn der Investitions- und Verwaltungsprozess, der über eine Emission von Green Bonds aufgenommenen Finanzmittel nicht dem Green Bond Framework des Emittenten entspricht. Einwände können auf allen Prozessstufen wie beispielsweise Verwendung der Emissionserlöse,

Prozess der Projektbewertung und -auswahl, Management der Emissionserlöse und Reporting erfolgen. Weitere Risikofaktoren stellen eine negative Second Party Opinion oder eine Verweigerung eines Testats durch einen Wirtschaftsprüfer bei Veröffentlichung des Green Finance Reports dar.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt gesamthaft keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds, da aufgrund der nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss der diversen kontroversen Sektoren eine Auswirkung der Risiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten erheblich reduziert werden kann.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

9.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

10 LLB Strategie 25 (CHF)

10.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Strategie 25 (CHF) | | |
|---|---|-------------------------|
| Anteilsklassen | Klasse V | Klasse P |
| Valoren-Nummer | 3.261.934 | 152.371.390 |
| ISIN-Nummer | LI0032619343 | LI1523713900 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Nein | |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt | |
| Kotierung | nein | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | CHF | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | CHF | CHF |
| Mindestanlage | keine | keine |
| Erstzeichnungstag | 11.03.2009 | 27.02.2026 |
| Liberierung (erster Valutatag) | 11.03.2009 | 02.03.2026 (04.03.2026) |
| Erstausgabepreis | CHF 90.23 | CHF 100.00 |
| Bewertungstag ^{104 105 113} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | |
| Bewertungsintervall | täglich | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) | |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) ¹⁰⁶ | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September | |
| Abschluss erstes Rechnungsjahr | 2009 | 2026 |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Klasse V | Klasse P |
|---|----------|----------|
| Max. Ausgabeaufschlag ¹⁰⁷ | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{114 108} | 1.5 % | 1.5 % |

¹⁰⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁰⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

¹⁰⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

¹⁰⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

¹⁰⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 10.2 dieses Anhangs einsetzen.

| | | |
|--|-------|-------|
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹¹⁵ | 3.0 % | 3.0 % |
|--|-------|-------|

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens ^{109 110}

| Anteilsklassen | Klasse V | Klasse P |
|---|----------|----------|
| Max. Verwaltungsgebühr ¹¹¹ | 0.55 % | 0.65 % |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹¹⁹ | 0.65 % | 0.65 % |
| Performance-Fee ¹¹⁹ | keine | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

10.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fonds-spezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|--|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 110% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |

¹⁰⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹¹⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹¹¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|---|--|
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds) | Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs- |

| | |
|---|--|
| | pflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht. |
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

10.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds folgt einerseits den in der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) festgelegten Richtlinien für die Anlage von Freizügigkeitsgeldern des Fürstentums Liechtenstein. Andererseits werden ebenso die in der Schweiz gültigen einschlägigen Regelungen gemäss BVG / BVV eingehalten. Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-Fund“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen Fonds investiert.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der Aktienanteil liegt zwischen 20 und 30 % des Teilvermögens. In den Obligationenfonds sind nur Obligationen mit einem Investment Grade Rating zugelassen. Als Rating gelten sowohl das von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating wie auch das durch den Zinsspread implizierte Rating.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Der Fremdwährungsanteil beträgt maximal 30 %. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammel-

begriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹¹² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹¹³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen zu mindestens 70 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Zudem werden mindestens 5% in Art. 9 Zielfonds investiert.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

10.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

¹¹² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

¹¹³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

10.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie 25 (CHF) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie 25 (CHF) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

Anteile der Klasse V des Teilfonds LLB Strategie 25 (CHF), können ausschliesslich von bestimmten qualifizierten Anlegern gezeichnet werden. Als qualifizierte Anleger gelten in Verbindung mit der "V"-Klasse einerseits steuerbefreite Schweizer Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) sowie Freizügigkeitseinrichtungen und andererseits Anleger mit Freizügigkeitsgeldern im Sinne der Liechtensteinischen BPVV, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Liechtenstein verbleiben müssen. Die bestimmten qualifizierten Anleger müssen ihre Anteile über eine entsprechende Konto- oder Depotbeziehung bei der LLB-Gruppe führen.

Die Beurteilung, ob eine Investition (Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind) in die Klasse V möglich ist, obliegt der Fondsleitung, der Verwahrstelle und deren Beauftragten.

10.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und –wertrechte sowie Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 110 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Renditepotenzial des Fonds. Als Fund of Funds konzipiert, besteht die Anlagestrategie zu einem Grossteil aus einer Kombination von Aktien- und Anleihefonds. Zur weiteren Diversifikation werden in einem moderaten Ausmass auch andere Anlagekategorien beigefügt. Bei den Emittenten beziehungsweise Unternehmen innerhalb der Aktien- und Anleihefonds sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der stabilen Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

10.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

11 LLB Strategie Rendite (CHF)

11.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

| LLB Strategie Rendite (CHF) | |
|---|---|
| Valoren-Nummer | 812.745 |
| ISIN-Nummer | LI0008127453 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Nein |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | CHF |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | CHF 100 |
| Bewertungstag ^{114 115 123} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) ¹¹⁶ | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|--|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ¹¹⁷ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{124 118} | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹²⁵ | 3.0 % |

¹¹⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹¹⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen

¹¹⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

¹¹⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

¹¹⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 11.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{119 120}

| | |
|---|--------|
| Max. Verwaltungsgebühr ¹²¹ | 0.70% |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹²⁹ | 0.85 % |
| Performance-Fee ¹²⁹ | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

11.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: |

¹¹⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹²⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹²¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|--|---|
| | <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |
| <p>Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)</p> | <p>Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.</p> |

| | |
|---|--|
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

11.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitig und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 20 und 35 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 60 und 85 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds". erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (vgl. www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für

Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einflussfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹²² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹²³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht ESG-geratete Direktinvestments investiert werden.

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Zudem werden mindestens 5% in Art. 9 Zielfonds investiert.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

¹²² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

¹²³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

11.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

11.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Rendite (CHF) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Rendite (CHF) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

11.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Renditepotenzial des Fonds. Als Fund of Funds konzipiert, besteht die Anlagestrategie zu einem Grossteil aus einer Kombination von Aktien- und Anleihefonds. Zur weiteren Diversifikation werden in einem moderaten Ausmass auch andere Anlagekategorien beigefügt. Bei den Emittenten beziehungsweise Unternehmen innerhalb der Aktien- und Anleihefonds sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der stabilen Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

11.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle " Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

12 LLB Strategie Ausgewogen (CHF)

12.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Strategie Ausgewogen (CHF) | |
|---|---|
| Valoren-Nummer | 812.751 |
| ISIN-Nummer | LI0008127511 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Nein |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | CHF |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | CHF 100 |
| Bewertungstag ^{124 125 133} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) ¹²⁶ | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|--|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ¹²⁷ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{134 128} | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹⁰⁴ | 3.0 % |

¹²⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹²⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

¹²⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

¹²⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

¹²⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 12.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens ^{129 130}

| | |
|---|--------|
| Max. Verwaltungsgebühr ¹³¹ | 0.80 % |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹³⁸ | 0.95 % |
| Performance-Fee ¹³⁸ | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

12.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2) |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: |

¹²⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹³⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹³¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|--|---|
| | <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |
| <p>Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)</p> | <p>Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.</p> |

| | |
|---|--|
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

12.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitige und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 35 und 60 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 30 und 65 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds" erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts sind im Anhang enthalten.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für

Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeitet mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹³² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹³³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht ESG-geratete Direktinvestments investiert werden.

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Zudem werden mindestens 5% in Art. 9 Zielfonds investiert.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang IV "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

12.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

¹³² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

¹³³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

12.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Ausgewogen (CHF) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Ausgewogen (CHF) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und –rechten investieren wollen.

12.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Renditepotenzial des Fonds. Als Fund of Funds konzipiert, besteht die Anlagestrategie zu einem Grossteil aus einer Kombination von Aktien- und Anleihefonds. Zur weiteren Diversifikation werden in einem moderaten Ausmass auch andere Anlagekategorien beigefügt. Bei den Emittenten beziehungsweise Unternehmen innerhalb der Aktien- und Anleihefonds sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der stabilen Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

12.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

13 LLB Strategie Rendite (EUR)

13.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Strategie Rendite (EUR) | |
|---|---|
| Valoren-Nummer | 812.750 |
| ISIN-Nummer | LI0008127503 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Nein |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | EUR 100 |
| Bewertungstag ^{134 135 136} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) ¹⁴³ | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|--|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ¹³⁷ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{112 138} | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹¹² | 3.0 % |

¹³⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹³⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen

¹³⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

¹³⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

¹³⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 13.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{139 140}

| | |
|---|--------|
| Max. Verwaltungsgebühr ¹⁴¹ | 0.70% |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹¹⁵ | 0.85 % |
| Performance-Fee ¹¹⁵ | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

13.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2) |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: |

¹³⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁴⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹⁴¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|--|---|
| | <p>Rücknahmeabschlag</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate</p> <p>Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets")</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |
| <p>Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)</p> | <p>Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.</p> |

| | |
|---|--|
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

13.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Vermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitig und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 20 und 35 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 60 und 85 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds", erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für

Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹⁴² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹⁴³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht ESG-geratete Direktinvestments investiert werden.

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Zudem werden mindestens 5% in Art. 9 Zielfonds investiert.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

¹⁴² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

¹⁴³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

13.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

13.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Rendite (EUR) sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagentyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Rendite (EUR) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

13.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Renditepotenzial des Fonds. Als Fund of Funds konzipiert, besteht die Anlagestrategie zu einem Grossteil aus einer Kombination von Aktien- und Anleihefonds. Zur weiteren Diversifikation werden in einem moderaten Ausmass auch andere Anlagekategorien beigefügt. Bei den Emittenten beziehungsweise Unternehmen innerhalb der Aktien- und Anleihefonds sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der stabilen Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

13.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind

der Tabelle " Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

14 LLB Strategie Ausgewogen (EUR)

14.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Strategie Ausgewogen (EUR) | |
|---|---|
| Valoren-Nummer | 812.755 |
| ISIN-Nummer | LI0008127552 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Nein |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt |
| Kotierung | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR |
| Mindestanlage | keine |
| Erstausgabepreis | EUR 100 |
| Bewertungstag ^{144 145 153} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) ¹⁴⁶ | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kosten zulasten der Anleger

| | |
|--|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ¹⁴⁷ | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ^{120 148} | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ¹²⁰ | 3.0 % |

¹⁴⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁴⁵ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

¹⁴⁶ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

¹⁴⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

¹⁴⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 14.2 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{149 150}

| | |
|---|--------|
| Max. Verwaltungsgebühr ¹⁵¹ | 0.80% |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹²³ | 0.95 % |
| Performance-Fee ¹²³ | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|------------------------------------|
| Benchmark | Der Teilfonds hat keine Benchmark. |
| Index-Tracking | Nein, aktiv gemanagt. |

14.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2) |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: |

¹⁴⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁵⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹⁵¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|--|---|
| | <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)</p> | <p>Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.</p> |
| <p>Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)</p> | <p>Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.</p> |

| | |
|---|--|
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

14.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, einen aus Sicht der Referenzwährung möglichst hohen langfristigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei werden die Möglichkeiten der internationalen Diversifikation genutzt. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden. Mindestens zwei Drittel der Anlagen müssen in jedem Fall in LLB Fonds erfolgen. Investitionen dürfen in sämtliche derzeitig und künftig angebotene OGAW bzw. deren Teilfonds der LLB getätigt werden.

Der Teilfonds weist demnach eine Dachfondsstruktur auf. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Angaben zu den geschätzten indirekten Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen sind im Punkt 1 Eckdaten des Fonds aufgeführt. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht aus einer Kombination von Geldmarkt-, Obligationen-, Wandelanleihen, Immobilien-, Aktien- und Rohstofffonds. Als Beimischung und aus Diversifikationsüberlegungen sind zusätzlich auch ergänzende Anlagen möglich. Der (direkte bzw. indirekte) Aktienanteil im Teilfonds liegt zwischen 35 und 60 % des Teilfondsvermögens. Der (direkte bzw. indirekte) Anteil fest oder variabel verzinslicher Anlagen sowie liquider Mittel liegt zwischen 30 und 65 % des Teilfondsvermögens. Mit einem Anteil von maximal insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens sind auch Anlagen in Fonds der Kategorien "High Yield und Emerging Market Bonds", erlaubt, sofern die Anlagen in diesen Fonds ausreichend diversifiziert sind. Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können zusätzlich nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen beispielsweise in Hedge Funds und Private Equity. Der Anteil der nichttraditionellen Anlagen beträgt maximal 10 % des Teilfondsvermögens. Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Währungsmässig liegt das Schwergewicht der Anlagen mit mindestens 50 % des Gesamtvermögens in der Referenzwährung. Fremdwährungsabsicherungen sind ohne Beschränkung möglich.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (Environment für

Umwelt, Social für Soziales und Good Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeitet mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einflussfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹⁵² (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹⁵³ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht ESG-geratete Direktinvestments investiert werden.

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Zudem werden mindestens 5% in Art. 9 Zielfonds investiert.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

¹⁵² z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

¹⁵³ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

14.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

14.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Strategie Ausgewogen (EUR) sowohl in Beteiligungspapiere und –wertrechte als auch in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Der Teilfonds LLB Strategie Ausgewogen (EUR) eignet sich für Anleger, die direkt oder indirekt in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungs- und/oder Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

14.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ergibt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Renditepotenzial des Fonds. Als Fund of Funds konzipiert, besteht die Anlagestrategie zu einem Grossteil aus einer Kombination von Aktien- und Anleihefonds. Zur weiteren Diversifikation werden in einem moderaten Ausmass auch andere Anlagekategorien beigefügt. Bei den Emittenten beziehungsweise Unternehmen innerhalb der Aktien- und Anleihefonds sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Aufgrund der breiten Diversifikation des Portfolios sowie der stabilen Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht von einem wesentlichen Einfluss der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio auszugehen, auch wenn vergangene Wertentwicklungen keine Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zulassen.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

14.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle " Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

15 LLB Wandelanleihen

15.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| LLB Wandelanleihen | | | | |
|---|---|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Anteilsklassen ¹⁵⁴ | Klasse LLB ¹²⁷ | Klasse H EUR ¹⁵⁵ | Klasse H CHF ¹²⁷ | Klasse H USD ¹⁵⁵ |
| Valoren-Nummer | 2.861.468 | 2.861.470 | 29091162 | 29091163 |
| ISIN-Nummer | LI0028614688 | LI0028614704 | LI0290911622 | LI0290911630 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja | | | |
| Dauer des OGAW | uneingeschränkt | | | |
| Kotierung | nein | nein | nein | nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | EUR | | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | EUR | EUR | CHF | USD |
| Mindestanlage | EUR 10'000'000 Folgezeichnungen: 1 Anteil | keine | keine | keine |
| Erstausgabepreis | EUR 100 | EUR 100 | CHF 100 | USD 100 |
| Bewertungstag ^{156 157 158} | an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | | | |
| Bewertungsintervall | täglich | täglich | täglich | täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) | täglich 16.00h (MEZ) |
| Ausgabe-/Rücknahmetag | jeder Bewertungstag | | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3) ¹⁶⁵ | Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | | | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | | | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 30. September | | | |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend | Thesaurierend |

¹⁵⁴ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

¹⁵⁵ In dieser Klasse werden Fremdwährungsrisiken aus Sicht der jeweiligen Referenzwährung zu mindestens 80% abgesichert.

¹⁵⁶ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁵⁷ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen

¹⁵⁸ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

Kosten zulasten der Anleger

| | | | | |
|--|-------|-------|-------|-------|
| Max. Ausgabeaufschlag ¹⁵⁹ | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Rücknahmeabschlag ¹³⁰ 160 | 0 % | 1.5 % | 1.5 % | 1.5 % |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteils- klasse in eine andere Anteils- klasse ¹³⁰ | 2.0 % | 3.0 % | 3.0 % | 3.0 % |

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{161 162}

| Anteilsklassen | Klasse LLB | Klasse H EUR | Klasse H CHF | Klasse H USD |
|---------------------------------------|---|--------------|--------------|--------------|
| Max. Verwaltungsgebühr ¹³⁰ | 0 % p. a. | 0.8 % p.a. | 0.8 % p. a. | 0.8 % p. a. |
| Performance-Fee ¹³⁰ | 20 % der Outperformance ggü. Benchmark ¹⁶³ | | | |
| High-Water-Mark | Ja, High-on-High Modell | | | |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|---|
| Benchmark | Der Teilfonds vergleicht seine Performance mit dem FTSE Convertible Bonds Global Investment Grade Hedged Index in der entsprechenden Klassenwährung |
| Index-Tracking | Nein, aktiv verwaltet. |

Zum Zeitpunkt dieser Satzung darf der Index im Rahmen einer Übergangsregelung als Benchmark verwendet werden.

15.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |

¹⁵⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

¹⁶⁰ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 15.2 dieses Anhangs einsetzen.

¹⁶¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁶² Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹⁶³ Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine erfolgsorientierte Zusatzvergütung (Outperformance Gebühr), die sich aus der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des Vergleichsindex "FTSE Convertible Bonds Global Investment Grade Hedged Index" oder einem vergleichbaren Index ergibt. Für die Berechnung wird jeweils der zur jeweiligen Referenzwährung abgesicherte Index herangezogen.

| | |
|---|--|
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannweite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamt Nettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.</p> |

| | |
|---|---|
| | Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert. |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 8-Fonds) | Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht. |
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten. |
| Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung | „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

15.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds verfolgt grundsätzlich die Anlagepolitik auf weltweiter Basis und in jeder frei konvertierbaren Währung in Wandelanleihen zu investieren und eine möglichst hohe Performance im Sinne eines optimalen Risiko/Rendite-Verhältnisses zu erzielen.

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen und stetigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Umtauschanleihen, wandelbare Notes, Optionsanleihen und ähnlichen Wandel- und Optionsrechten auf Aktien angelegt.

Die Rechnungswährung des Teilfonds ist der Euro. Anlagen können in jeder frei konvertierbaren Währung erfolgen. Der gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse nicht abgesicherte Teil ist auf höchstens 20 Prozent des jeweiligen Nettoinventarwertes beschränkt.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (**E**nvironment für Umwelt, **S**ocial für Soziales und **G**ood **G**overnance für Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien¹⁶⁴ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien¹⁶⁵ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken. Maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds können in nicht geratete Titel investiert werden.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der zuvor genannten Verordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse Impacts).

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

¹⁶⁴ z.B. Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

¹⁶⁵ z.B. Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

15.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

15.5 Profil des typischen Anlegers

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LLB Wandelanleihen in Wandelanleihen besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko bestehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Wandelanleihen investieren wollen.

Die Anteile der Klasse LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

15.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Einzeltitelselektion oder die Portfoliokonstruktion für den Teilfonds. Da ein Grossteil der Wandelanleihen emittierenden Unternehmen die für uns relevanten Nachhaltigkeitsorganisationen, die Governance-Standards und die Commitments, bedingt durch die Grösse und das Geschäftsmodell, erfüllen, sind die Risiken adäquat berücksichtigt. Zudem ist durch die breite Diversifikation und weiteren Selektionskriterien (wie bspw. Mindestemissionsgrösse) wie auch durch die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

15.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

15.8 Erfolgshonorar (Outperformance Gebühr) und Beispielberechnung

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen" dieses Anhangs "Teilfonds im Überblick" ersichtlich, wobei die Performance Fee (vom Anlageerfolg abhängige Gebühr) wie folgt berechnet wird:

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds. Hierbei wird das High-on-High Modell verwendet, wonach die Performance Fee nur ausbezahlt werden darf, wenn der relevante Nettoinventarwert ("NAV") über dem NAV liegt, bei dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde.

Für die Berechnung einer allfälligen Ausschüttung des Erfolgshonorars gelangen die folgenden Bedingungen zur Anwendung:

Bedingung 1: Der Nettoinventarwert nach Abzug aller Kosten erreicht ein neues High-on-High und übertrifft somit alle früheren Nettoinventarwerte am Jahresende.

Bedingung 2: Der Nettoinventarwert nach Abzug aller Kosten generiert im Betrachtungszeitraum eine Outperformance gegenüber dem Benchmark

Die Performance Fee wird bei jeder Berechnung des NAV ermittelt und abgegrenzt. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwert in der Betrachtungsperiode nach Abzug aller Kosten das High-on-High-, so wird dem Vermögen des Teilfonds eine Performance Fee für den die Benchmark übersteigenden Wertzuwachs belastet.

Die Auszahlung erfolgt in dem der Betrachtungsperiode folgenden Jahr. Eine etwaige Unterschreitung der Benchmark am Ende einer vorhergehenden Betrachtungsperiode muss in der folgenden Betrachtungsperiode nicht aufgeholt werden. Das bedeutet, dass die Benchmark jeweils nur für eine Betrachtungsperiode massgeblich ist und in jeder Betrachtungsperiode neu startet. Die Betrachtungsperiode ist das jeweilige Geschäftsjahr.

Berechnungsbeispiel für die Outperformance Gebühr:

Berechnungsbeispiel für die Outperformance Gebühr (in CHF):

Basisdaten

| | |
|--------------------|-----------------|
| High on High | 100.00 |
| Anpassung HoH | Jährlich |
| Benchmark | Gemäss Eckdaten |
| Erfolgshonorarsatz | 20% |
| Auszahlung | Jährlich |

Szenarien

| | |
|---------|---|
| 1. Jahr | Outperformance |
| 2. Jahr | Outperformance, aber HoH nicht erreicht |
| 3. Jahr | Underperformance |

| Datum | NAV | Anteile | Anteile ø | Benchmark | NAV Ziel | NAV Ziel eff | Performance | Fee Saldo | Tages Fee Buchung | NAV vor PF |
|--------------------|-----------------|--------------|-----------|-----------|---------------|--------------|-------------|---------------|-------------------|------------|
| Fr 30.09.22 | 100.0000 | 1'000 | | 3'000.00 | 100.00 | | | | | 100.00 |
| Sa 31.12.22 | 105.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 3'150.00 | 105.00 | 105.0000 | 5.0000 | 0.00 | 0.00 | 105.00 |
| Fr 31.03.23 | 101.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 3'000.00 | 100.00 | 100.0000 | 0.8333 | 166.67 | 166.67 | 101.00 |
| Fr 30.06.23 | 106.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 3'030.00 | 101.00 | 101.0000 | 5.3056 | 861.11 | 694.44 | 106.17 |

Basisdaten für neues Geschäftsjahr

| | |
|--------------|---------------|
| High on High | 106.17 |
|--------------|---------------|

| Datum | NAV | Anteile | Anteile ø | Benchmark | NAV Ziel | NAV Ziel eff | Performance | Fee Saldo | Tages Fee Buchung | NAV vor PF |
|--------------------|-----------------|--------------|-----------|-----------|---------------|--------------|-------------|-------------|-------------------|------------|
| Sa 30.09.23 | 105.3056 | 1'000 | | 3'030.00 | 105.31 | | | | | 106.17 |
| So 31.12.23 | 101.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 2'900.00 | 100.79 | 106.1667 | -4.3056 | 0.00 | 0.00 | 101.00 |
| So 31.03.24 | 102.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 2'800.00 | 97.31 | 106.1667 | 1.0000 | 0.00 | 0.00 | 102.00 |
| So 30.06.24 | 106.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 3'002.00 | 104.33 | 106.1667 | 4.0000 | 0.00 | 0.00 | 106.00 |

Basisdaten für neues Geschäftsjahr

| | |
|--------------|---------------|
| High on High | 106.17 |
|--------------|---------------|

| Datum | NAV | Anteile | Anteile ø | Benchmark | NAV Ziel | NAV Ziel eff | Performance | Fee Saldo | Tages Fee Buchung | NAV vor PF |
|--------------------|-----------------|--------------|-----------|-----------|---------------|--------------|-------------|-------------|-------------------|------------|
| Mo 30.09.24 | 106.0000 | 1'000 | | 3'002.00 | 106.00 | | | | | 106.00 |
| Di 31.12.24 | 105.5000 | 1'000 | 1'000.00 | 3'050.00 | 107.69 | 107.6949 | -0.5000 | 0.00 | 0.00 | 105.50 |
| Mo 31.03.25 | 108.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 3'080.00 | 108.75 | 108.7542 | 2.5000 | 0.00 | 0.00 | 108.00 |
| Mo 30.06.25 | 108.0000 | 1'000 | 1'000.00 | 3'100.00 | 109.46 | 109.4604 | 0.0000 | 0.00 | 0.00 | 108.00 |

16 iNdx Aktien Global (USD)

16.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| iNdx Aktien Global (USD) | | |
|---|--|-----------------|
| Anteilsklassen ¹⁶⁶ | Klasse LLB | Klasse P |
| Valoren-Nummer | 2875984 | 38667056 |
| ISIN-Nummer | LI0028759848 | LI0386670561 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja | |
| Dauer des OGAW | unbeschränkt | |
| Kotierung | nein | |
| Rechnungswährung des Teilfonds ¹⁶⁷ | USD | |
| Mindestanlage | USD 10 Mio. oder Gegenwert Folgezeichnungen: 1 Anteil | keine |
| Erstausgabepreis | USD 1'000 | USD 100 |
| Bewertungstag ^{168 169 177} | An jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag | |
| Bewertungsintervall | Täglich | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | Täglich 14.00h (MEZ) | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2) ¹⁷⁰ | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag | |
| Stückelung | Fraktionen möglich | |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | |
| Liberierung | 25. Januar 2007 | 25. Januar 2018 |
| Abschluss Rechnungsjahr | Jeweils zum 30. September | |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend | |

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

| | | |
|--|---------|---------|
| Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ¹⁷¹ | 0.175 % | 0.175 % |
| Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrückgabe ¹⁴⁷ | 0.15 % | 0.15 % |

¹⁶⁶ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

¹⁶⁷ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

¹⁶⁸ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁶⁹ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

¹⁷⁰ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

¹⁷¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

| | | |
|---|-------|-------|
| maximale Rücknahmekommission bei vorzeitiger Anteilsrückgabe ^{147 172} | Keine | keine |
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | Keine | Keine |

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfonds ^{173 174}

| | | |
|---|----------|-------------|
| maximale Verwaltungskommission ¹⁷⁵ | 0 % p.a. | 0.30 % p.a. |
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹⁵⁰ | -- | -- |
| Performance Fee ¹⁵⁰ | Keine | keine |

Verwendung von Benchmarks

| | |
|----------------|--|
| Benchmark | Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD Index (Bloomberg Ticker: NDDU-WIF) |
| Index-Tracking | Ja, passiv gemanagt. |

Zum Zeitpunkt dieser Satzung ist MSCI Limited im Benchmark-Register gelistet.

16.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|---|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivaterisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |

¹⁷² Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 16.2 dieses Anhangs einsetzen.

¹⁷³ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁷⁴ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹⁷⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|---|--|
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamt Nettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen</p> |

| | |
|---|--|
| | der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert. |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 6 -Fonds) | Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. |
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

16.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes globales Aktienportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) bei gleichzeitiger Optimierung der Risiken ausgerichtet.

Der Teilfonds bietet Investoren die Möglichkeit, über ein den Verlauf des Indexes "Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD" in USD spiegelndes Vehikel an der Entwicklung des Welt-Aktienmarktes teilzuhaben. Von Morgan Stanley Capital International zur Aufnahme im "Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD Index" in USD angekündigte Aktien können in der Höhe ihres voraussichtlichen Gewichts im Index aufgestockt werden.

Das Portfolio wird systematisch auf der Basis des Referenzindex "Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD" in USD indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das "optimierte Sampling" gewählt. Somit braucht der Fonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Fonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Fondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Aktien wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Aktien und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind abrufbar auf der nachfolgenden Webseite <https://www.msci.com/developed-markets>

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere ausserordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Fonds bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass der Fonds die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann.

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index wird angestrebt, dass das Asset Management wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen der Fonds angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Fonds bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamrenditen des Fonds und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Der voraussichtliche Tracking Error für den Fonds beträgt 0.6 %.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Aktienquote des Teilfonds beträgt immer mind. 51 %.

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Fondsmanagement in erster Linie traditionelle finanzielle Kriterien. Es werden weder die explizite Berücksichtigung ökologischer/sozialer Kriterien noch nachhaltige Investitionen angestrebt. Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden jedoch im Anlageprozess im Rahmen der allgemeinen Risiko/Rendite-Überlegungen berücksichtigt. Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass klassische Anlagen eine mit diversifizierten, nachhaltigen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

16.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

16.5 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für professionelle Anleger und Privatanleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die vom höheren Ertragspotenzial der globalen Aktienmärkte profitieren wollen und dafür vorübergehende deutliche Schwankungen des Vermögens in Kauf nehmen.

Die Anteile der Klasse LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

Die Klasse P steht Privatanlegern sowie professionellen Anlegern offen.

16.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil gemäss der Anlagepolitik ein sehr breiter, global diversifizierter Aktienindex passiv nachgebildet wird. Dieser investiert in die ca. 1'300 höchstkapitalisierten Unternehmen aller entwickelten Länder und aller Branchen. Bei diesen Unternehmen sind grundsätzlich die relevante Nachhaltigkeitsorganisation, die relevanten Governance-Standards und die relevanten Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Zudem ist aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

16.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

17 LLB Aktien Global Passiv (USD) I2

17.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| Grundinformationen | LLB Aktien Global Passiv (USD) I2 |
|---|--|
| Valoren-Nummer | 14851086 |
| ISIN-Nummer | LI0148510865 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | Ja |
| Dauer des OGAW | unbeschränkt |
| Kotierung | Nein |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD |
| Mindestanlage | USD 100'000 oder Gegenwert Folgezeichnungen: 1 Anteil |
| Erstausgabepreis | USD 1'000 |
| Bewertungstag ^{176 177 178} | An jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag |
| Bewertungsintervall | Täglich |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft | Täglich 14.00h (MEZ) |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (t+2) ¹⁸⁵ | Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag |
| Stückelung | Keine Fraktionen möglich |
| Verbriefung | Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten |
| Liberierung | 08. März 2012 |
| Abschluss Rechnungsjahr | Jeweils zum 30. September |
| Erfolgsverwendung | Thesaurierend |

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

| | |
|---|---------|
| Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ¹⁷⁹ | 0.175 % |
| Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrückgabe ¹⁵³ | 0.15 % |
| maximale Rücknahmekommission bei vorzeitiger Anteilsrückgabe ^{153 180} | Keine |

¹⁷⁶ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁷⁷ Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

¹⁷⁸ Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

¹⁷⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

¹⁸⁰ Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 17.2 dieses Anhangs einsetzen.

| | |
|---|-------|
| Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | Keine |
|---|-------|

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfonds ^{181 182}

| | |
|---|----------|
| maximale Verwaltungskommission ¹⁸³ | 0 % p.a. |
|---|----------|

| | |
|---|----|
| Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen ¹⁵⁶ | -- |
|---|----|

| | |
|--------------------------------|-------|
| Performance Fee ¹⁵⁶ | Keine |
|--------------------------------|-------|

Verwendung von Benchmarks

| | |
|-----------|--|
| Benchmark | Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD Index (Bloomberg Ticker: NDDU-WIF) |
|-----------|--|

| | |
|----------------|----------------------|
| Index-Tracking | Ja, passiv gemanagt. |
|----------------|----------------------|

Zum Zeitpunkt dieser Satzung ist MSCI Limited im Benchmark-Register gelistet.

17.2 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

| | |
|---|--|
| Nicht zugelassene Anlagen | Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts. |
| Anlagen in andere Fonds | Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.7 des Prospekts. |
| Wertpapierleihe (Securities Lending) | Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen. |
| Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements) | Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen. |
| Total Return Swaps | Der Teilfonds darf Total Return Swaps eingehen. |
| Derivatrisiko (Leverage) | Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. |
| Kreditaufnahme | Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2). |
| Gesamtrisiko | Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. |
| Derivative Finanzinstrumente | Die Investmentgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. |

¹⁸¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

¹⁸² Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

¹⁸³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

| | |
|---|--|
| Leerverkäufe | Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer 7.2.3). |
| Risikomanagementverfahren | Commitment Ansatz |
| Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7) | <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen:</p> <p>Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.50% und 1.50% einsetzen.</p> <p>Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert.</p> <p>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.</p> |
| Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 6 -Fonds) | Die diesem Teilfonds (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. |

| | |
|---|--|
| Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI) | Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen. |
| Einhaltung des Anlageziels | Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW. |

17.3 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes globales Aktienportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) bei gleichzeitiger Optimierung der Risiken ausgerichtet.

Der Teilfonds bietet Investoren die Möglichkeit, über ein den Verlauf des Indexes "Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD Index" in USD spiegelndes Vehikel an der Entwicklung des Welt-Aktienmarktes teilzuhaben. Von Morgan Stanley Capital International zur Aufnahme im "Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD Index" in USD angekündigte Aktien können in der Höhe ihres voraussichtlichen Gewichts im Index aufgestockt werden.

Das Portfolio wird systematisch auf der Basis des Referenzindex "Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Free Net Total Return USD Index" in USD indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das "optimierte Sampling" gewählt. Somit braucht der Fonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Fonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Fondsgröße entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Aktien wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Aktien und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind abrufbar auf der nachfolgenden Webseite <https://www.msci.com/developed-markets>

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere ausserordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Fonds bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass der Fonds die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann.

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index wird angestrebt, dass das Asset Management wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen der Fonds angepasst werden und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Fonds bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamrenditen des Fonds und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Der voraussichtliche Tracking Error für den Fonds beträgt 0.6 %.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Aktienquote des Teilfonds beträgt immer mind. 51 %.

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Fondsmanagement in erster Linie traditionelle finanzielle Kriterien. Es werden weder die explizite Berücksichtigung ökologischer/sozialer Kriterien noch nachhaltige Investitionen angestrebt. Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds werden jedoch im Anlageprozess im Rahmen der allgemeinen Risiko/Rendite-Überlegungen berücksichtigt. Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass klassische Anlagen eine mit diversifizierten, nachhaltigen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

17.4 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

17.5 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für professionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die vom höheren Ertragspotenzial der globalen Aktienmärkte profitieren wollen und dafür vorübergehende deutliche Schwankungen des Vermögens in Kauf nehmen.

Die Anteile des Teilfonds können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Anteile des Teilfonds, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, automatisch verkauft. Ausserdem sind Anteile dieses Teilfonds nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar.

Der Teilfonds richtet sich ausschliesslich an folgende Anleger:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die von der US-Quellensteuer befreit sind und bei der Zeichnung des Fonds ein Befreiungsformular W-8EXP vorlegen und entsprechend dokumentieren können.

17.6 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ

auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil gemäss der Anlagepolitik ein sehr breiter, global diversifizierter Aktienindex passiv nachgebildet wird. Dieser investiert in die ca. 1'300 höchstkapitalisierten Unternehmen aller entwickelten Länder und aller Branchen. Bei diesen Unternehmen sind grundsätzlich die relevante Nachhaltigkeitsorganisation, die relevanten Governance-Standards und die relevanten Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Zudem ist aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

17.7 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang B zum Prospekt "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

1 Vertrieb in der Schweiz

1.1 Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, 8001 Zürich.

1.2 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die LLB (Schweiz) AG, Zürcherstrasse 3, CH-8730 Uznach.

1.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID) oder das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

1.4 Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

1.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

2 Vertrieb in Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Prospekt für die nachfolgend aufgeführten Teilfonds bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen CHF
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen EUR
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen USD
LLB Invest AGmvK – LLB Defensive (EUR)
LLB Invest AGmvK – LLB Defensive (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen Global
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen Inflation Linked
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Rendite (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Ausgewogen (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Rendite (EUR)
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Ausgewogen (EUR)
LLB Invest AGmvK – LLB Wandelanleihen
LLB Invest AGmvK – iNdx Aktien Global (USD)
LLB Invest AGmvK – LLB Aktien Global Passiv (USD) I2
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie 25 (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Green Bonds Global

2.1 Kontaktstelle in Österreich

Kontaktstelle in Österreich ist gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:
LLB Fund Services AG
Äulestrasse 76
9490 Vaduz

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

2.2 Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des OGAW und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf dem Publikationsorgan www.fundinfo.com sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Weder der OGAW, die Verwaltungsgesellschaft noch der Manager des OGAW unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

3 Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie diesen Prospekt für die nachfolgend aufgeführten Teilfonds bezüglich des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen CHF
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen EUR
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen USD
LLB Invest AGmvK – LLB Defensive (EUR)
LLB Invest AGmvK – LLB Defensive (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Defensive (USD)
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen Global
LLB Invest AGmvK – LLB Obligationen Inflation Linked
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Rendite (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Ausgewogen (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Rendite (EUR)
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie Ausgewogen (EUR)
LLB Invest AGmvK – LLB Wandelanleihen
LLB Invest AGmvK – iNdx Aktien Global (USD)
LLB Invest AGmvK – LLB Aktien Global Passiv (USD) I2
LLB Invest AGmvK – LLB Strategie 25 (CHF)
LLB Invest AGmvK – LLB Green Bonds Global

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile der vorgenannten Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

3.1 Kontaktstelle für Deutschland

Einrichtung / Kontaktstelle in Deutschland nach §306a KAGB ist:

LLB Fund Services AG
Äulestrasse 76
9490 Vaduz
E-Mail: fundservices@llb.li

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei in Papierform bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet. Anleger werden von der Einrichtung informiert, wie die zuvor genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausbezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft sieht geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, um die Anlegerrechte nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG iVm §28 Absatz 2 KAGB zu wahren. Anleger können bei der Einrichtung Informationen hierzu erhalten.

Die Einrichtung übernimmt die Aufgabe als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin.

3.2 Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Verkaufsunterlagen und sonstige Informationen für Anleger werden auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Anleger in Deutschland

werden ausserdem entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung
- c) Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

3.3 Steuerliche Angaben

Anlegern und Interessenten wird dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Anhang C: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: LLB Green Bonds Global
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200ZR9ENCWYGNM738

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?]

| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein |
|--|--|
| <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% von nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts ist es, gemäss Artikel 9 Bst. a) VO (EU) 2020/852 einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Das Finanzprodukt investiert in Green Bonds. Das Anlageuniversum orientiert sich an den ICMA Green Bond Principles oder am EU Green Bond Standard.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Es werden die nachhaltigen Investitionen unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewählt sowie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

--- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Um die nachteiligen Effekte auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, investiert der Teilfonds überwiegend in Green Bonds. Green Bonds sind Anleiheinstrumente, deren Erlöse zur Finanzierung von für die Umwelt vorteilhaften Projekten verwendet werden. Diese werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Zusätzlich werden gemäss dem Regulatory Technical Standard zur SFDR Indikatoren für die Erfassung von Principal Adverse Impacts (PAI) angewendet. Diese sind unter <https://ilb.li/de/die-Ilb/nachhaltigkeit/regulatorik/offenlegung> abrufbar.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?**

Durch verschiedene Datenpunkte von MSCI ESG Research wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, welche schwerwiegende Kontroversen aufweisen. Zudem werden die Investitionen auf Konsistenz mit den internationalen Normen, welche über die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden, geprüft.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Teilfonds unterstützt die Anleger, die ihre Exposition gegenüber Übergangs- und physischen Klimarisiken im Sinne der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen reduzieren und Chancen nutzen wollen, um zum Klimaschutz beizutragen.



Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des Teilfonds ist es einen Beitrag zum Klimaschutz nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 zu leisten. Des Weiteren soll durch aktive Verwaltung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes globales Portfolio mit einem überwiegenden Anteil von Green Bonds und Geldmarktinstrumenten investiert werden

und dadurch soll eine möglichst hohe Gesamtrendite erwirtschaftet werden. Green Bonds sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Die Emittenten von Green Bonds sind in diversen Branchen operativ tätig. Hierbei können bspw. folgende Projekte einen Beitrag zum Klimaschutz leisten: Ausbau erneuerbarer Energien, Ausbau und Modernisierung nationaler und regionaler Versorgungs- und Netzinfrastruktur sowie der Abfallwirtschaft, Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern, Umrüstung auf emissionsarme Produktionsprozesse, Entwicklung neuer Technologien zur Emissionsvermeidung sowie einer höheren Effizienz bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, Massnahmen zur Aufforstung, Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden durch Neubau oder Sanierung, Ausbau der öffentlichen Nahverkehrsinfrastruktur, Ausbau und Elektrifizierung von Schienennetzen im Fernverkehr, Förderung der Elektromobilität sowie weiterer klimaschonender Verkehrslösungen. Diese Liste dient der beispielhaften Illustration und ist nicht abschliessend. Diese fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen. Bei den Anlagen wird auf die Klassifikation als Green Bond geachtet.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Teilfonds investiert mindestens 90% des Portfolios (ist auf Anlagen ohne liquide Mittel bezogen) in Green Bonds mit dem Ziel einen Beitrag zum Klimaschutz nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 zu leisten.

Der Teilfonds schliesst bei Anlagen in Green Bonds, die nicht dem EU Green Bond Standard gemäss Verordnung (EU) 2023/2631 entsprechen (z.B. ICMA Green Bond Principles), die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäss Artikel 12(1) (a) bis (g) der Verordnung (EU) 2020/1818 aus.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Unternehmen dürfen nicht mit einem "ESG Controversial Score" (Analysepunkt von MSCI ESG Research) von Null bewertet werden. Dieser Score prüft nicht nur kontroverse Themen, sondern ebenso die Konsistenz mit den internationalen Normen, welche durch die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden. Auf Basis dieser Analysen kann sichergestellt werden, dass eine gute Unternehmensführung vorhanden ist.

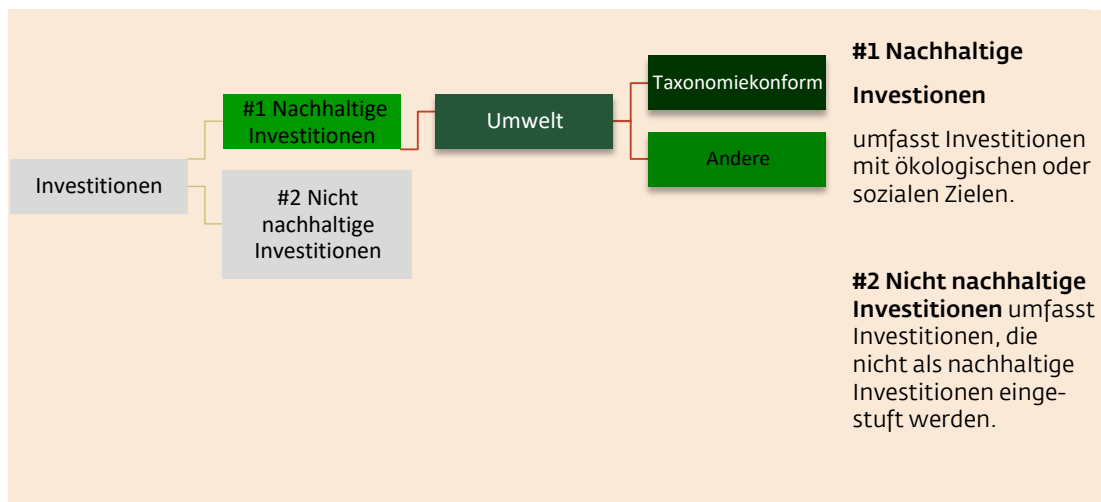
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 90 % der Wertpapiere sind Green Bonds und finanzieren nachhaltige Investitionen (gemäss #1), welche das Umweltziel "Klimaschutz" gemäss der EU-Taxonomie (Art.9 EU-Verordnung 2020/852) fördern.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Das Engagement im Teilfonds erfolgt vornehmlich durch direkte Anlagen in übertragbare und/oder andere zulässige Wertpapiere. Zur Verarbeitung von Zu- und Abflüssen sowie bestimmter lokaler Obligationenmarktmerkmale (Marktzugang, Liquidität, lokale Steuern) kann der Anlageverwalter die direkte Nachbildung zeitweise mit einer Nachbildung über Derivate, beispielsweise Futures, verbinden. Darüber hinaus werden in diesem Finanzprodukt Devisentermingeschäfte strategisch zur Währungsabsicherung eingesetzt.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mindestens 90 % der Green Bonds leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁸⁴?**



Ja



In fossiles Gas



In Kernenergie



Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹⁸⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

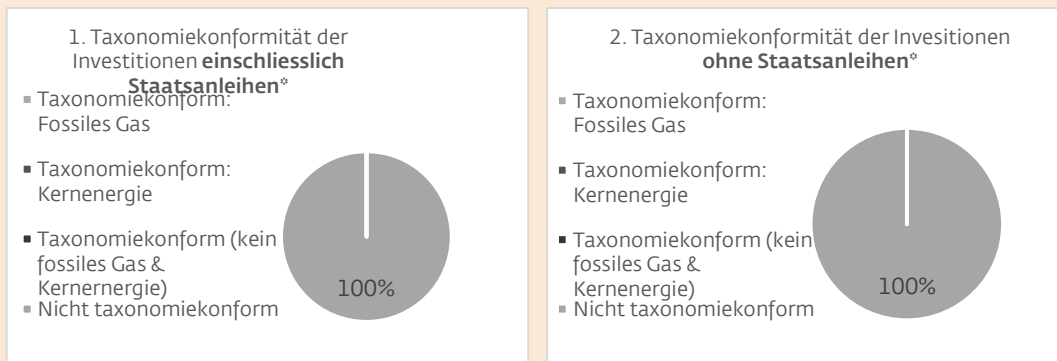
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Da es sich um ein aktiv verwaltetes Finanzprodukt handelt, kann in Wertpapiere angelegt werden, die Übergangs- und Förderungsmassnahmen tätigen. Es werden keine Mindestanteile für Übergangs- und Förderungsmassnahmen definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es ist davon auszugehen, dass der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen und Finanzanlagen mit ökologischer Zielsetzung, welcher nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt ist, bei 0 % liegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds strebt eine ökologische Zielsetzung an und es werden daher keine konkreten sozialen Ziele verfolgt. Ein expliziter Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen und Finanzanlagen mit einer sozialen Zielsetzung besteht nicht.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Durch die zuvor genannten Ausschlusskriterien dürfen höchstens 10 % der Wertpapiere mit der Eigenschaft " #2 Nicht nachhaltige Investitionen " bei diesem Finanzinstrument Eingang finden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht **wird**.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://llb.li/de/die-llb/nachhaltigkeit/regulatorik/offenlegung>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenserkennung (LEI-Code):

| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| LLB Defensive (CHF) | LEI: 5299002DUVKIX1U5S806 |
| LLB Defensive (EUR) | LEI: 529900U6QIY4R287IB47 |
| LLB Defensive (USD) | LEI: 529900JX8PC82MC2EF02 |
| LLB Obligationen CHF | LEI: 52990099S1LP4RXLOH77 |
| LLB Obligationen EUR | LEI: 529900H55YAAHFMPV36 |
| LLB Obligationen USD | LEI: 529900YRGOCXWPNW2I48 |
| LLB Obligationen Global | LEI: 529900WM0I3F7SNS5S34 |
| LLB Obligationen Inflation Linked | LEI: 529900ZNJZNX5EAFNL96 |
| LLB Wandelanleihen | LEI: 529900F3MJ9KJ5W5Y839 |

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

 Nein

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___% | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |
|---|--|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) werden in der Veranlagungsentscheidung berücksichtigt. Die ESG-Bewertung sowie -Analysen im Nachhaltigkeitsprozess der Fonds basieren auf internen und externen Research-Quellen. Zum hauseigenen Research kommt eine Kombination von mehreren externen Research-Partnern wie auch -Datenbanken hinzu. Neben ökonomischen Faktoren werden ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie gute Unternehmensführung in die Anlage- und Selektionsprozesse mit einbezogen.

Diese Analysen erfolgen unter Einbeziehung von verschiedensten ESG-Kriterien auf unterschiedlichen Ebenen und werden laufend einer Prüfung unterzogen:

1. Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die den definierten Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes des Vermögensverwalters entsprechen.
2. Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) in der Unternehmensbewertung und letztendlich auch bei der Titelauswahl. Dies wird sinngemäss auch für Staaten (Gebietskörperschaften) als Emittenten von Schuldtiteln angewendet.
3. Einfluss nehmen und Wirkung entfalten: „Voting & Engagement“ als zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Anlagepolitik mittels Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten.

Das Zusammenwirken aller drei Elemente – Verantwortung, Förderung und auch Einfluss – ist eine wichtige Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management von nachhaltigen Fonds.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei den Nachhaltigkeitsindikatoren stützen wir uns auf interne Analysen und auf quantitative und qualitative Analysen verschiedener externer Anbieter von ESG Research. Die ESG Themen resultieren in weit über 30 "ESG Key Issues" und haben die verschiedensten Indikatoren als jeweilige Messgrösse. Im ökologischen Bereich setzen die Indikatoren an Carbon-Messgrössen, Verbrauchszahlen von Inputfaktoren oder Umsatzanteilen erneuerbarer Energien und / oder Produkten an. Soziale Eigenschaften werden etwa über Ausgaben und Investitionen in Humankapital sowie Arbeitsschutz, Unfallraten von Mitarbeitern und demographische als auch Gender-Verteilungen gemessen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien an. Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige internationale oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact).

Gleichzeitig werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Indikatoren "Entwaldung" und "Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung" überwacht und bewertet. Bei der regelmässigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen.

Wir setzen auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Massnahmen zählen Voting, Engagement sowie Anlagebeschränkung wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Massnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert. Der Ausschluss von Unternehmen aus unserem investierbaren Universum führt dazu, dass eine Einflussnahme auf die entsprechende Unternehmung nicht mehr möglich ist, um eine Verbesserung bei der entsprechenden, negativen Auswirkung zu erreichen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt grundsätzlich nachteilige Auswirkungen. Bei den Anlagen in Anleihen und anleiheähnlichen Wertpapieren sowie bei den Anlagen in Fonds von Drittverwaltern berücksichtigt er die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sofern Informationen verfügbar sind.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zur Erreichung des Anlageziels investieren die untenstehenden Teilfonds ihr Vermögen in nominale oder anleiheähnliche Wertpapiere von Staaten und Unternehmen nach dem Grundsatz der Diversifikation:

- LLB Defensive (CHF)
- LLB Defensive (EUR)
- LLB Defensive (CHF)
- LLB Obligationen CHF
- LLB Obligationen EUR
- LLB Obligationen USD
- LLB Obligationen Global

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der **LLB Obligationen Inflation Linked** nach dem Grundsatz der Diversifikation mindestens zwei Drittel in inflationsindexierte Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Notes und andere) privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der **LLB Wandelanleihen** nach dem Grundsatz der Diversifikation mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds weltweit in Wandelanleihen, Umtauschanleihen, wandelbare Notes, Optionsanleihen und ähnlichen Wandel- und Optionsrechten auf Aktien. Die Rechnungswährung des Teilfonds ist der Euro. Anlagen können in jeder frei konvertierbaren Währung erfolgen. Der gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse nicht abgesicherte Teil ist auf höchstens 20 Prozent des jeweiligen Nettoinventarwertes beschränkt.

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Fondsmanagement traditionelle, finanzielle sowie ökologische und soziale Kriterien.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Teilfondsvermögen sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen. Bis zu 10 % können in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, zu denen keine oder keine ausreichenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen, die von der Einschätzung her jedoch unserem Nachhaltigkeitsansatz erfüllen würden.

Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

- **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind etwa 30 % des globalen Investmentuniversums nicht investierbar, weil sie entweder nicht dem LLB Nachhaltigkeitsansatz entsprechen oder aktuell noch keine oder unzureichende Nachhaltigkeitsdaten liefern.

Der Vermögensverwalter geht davon aus, dass die investierbare Grundgesamtheit stetig wachsen wird.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch verantwortungsvolle Unternehmensführung sind in der Analyse des Vermögensverwalters ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeit. Unternehmen dürfen nicht mit einem "ESG Controversial Score" (Analysepunkt von MSCI ESG Research) von Null bewertet werden. Dieser Score prüft nicht nur kontroverse Themen, sondern ebenso die Konsistenz mit den internationalen Normen, welche durch die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden. Auf Basis dieser Analysen kann sichergestellt werden, dass eine gute Unternehmensführung vorhanden ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide, Managementstrukturen die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen fördern ökologische und soziale Merkmale.

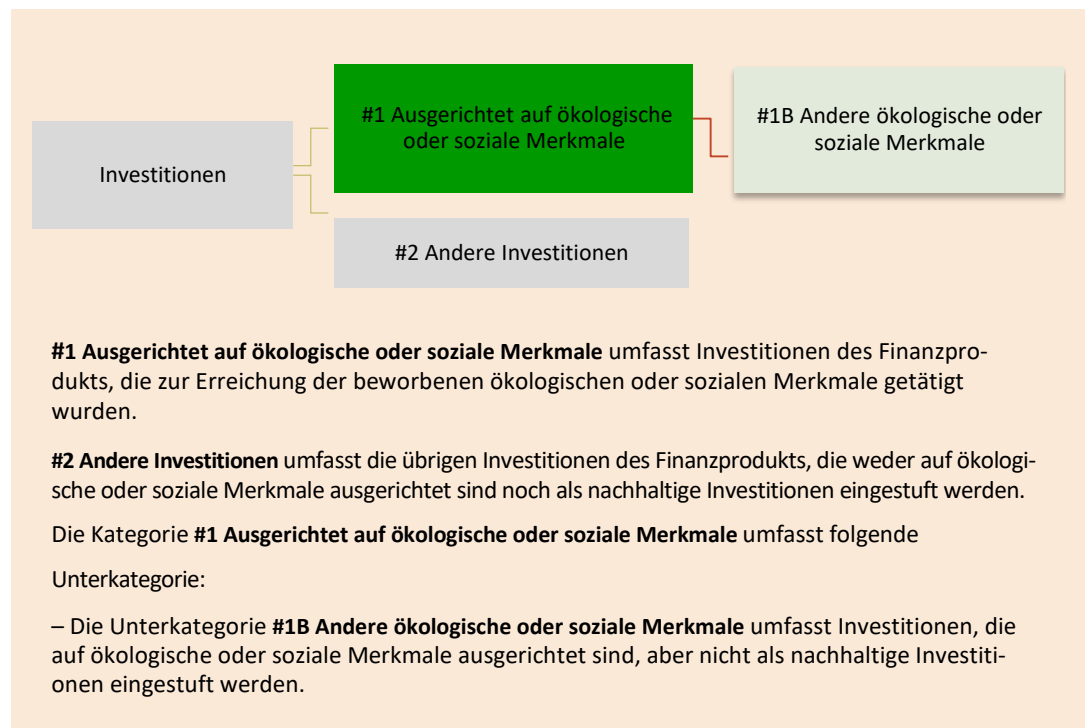
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In diesem Finanzprodukt werden nur Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung strategisch eingesetzt, ansonsten werden grundsätzlich keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung eingesetzt und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale. Zur taktischen Absicherung – vor allem des Zinsrisikos – kann es zeitlich begrenzt zum Einsatz von Derivaten kommen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁸⁵?**



Ja



In fossiles Gas

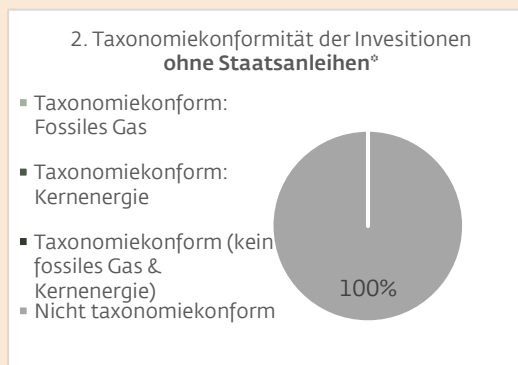
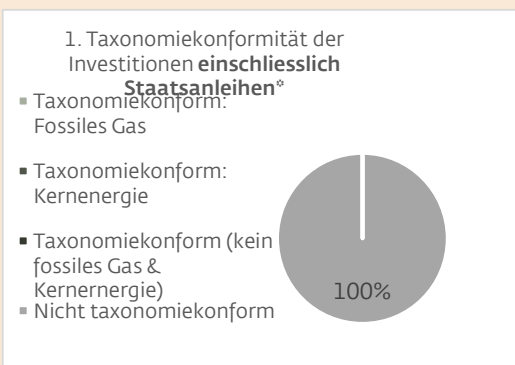


In Kernenergie



Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

¹⁸⁵ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen der Barbestand und Anlagen in Derivate, welche in der Regel für Absicherungszwecke verwendet werden. Zudem fallen unter "#2 Andere Investitionen" einzelne Wertpapiere und Fonds, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.llb.li

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

| | |
|---|--|
| Name des Produkts: | Unternehmenserkennung (LEI-Code): |
| LLB Strategie 25 (CHF) LLB Strategie Ausgewogen (EUR) | 529900YRZO9II1CQYK54 |
| | 5299003THYKXPX7UKL29 |
| LLB Strategie Rendite (EUR) | 5299007BOEVQF31TMK75 |
| LLB Strategie Ausgewogen (CHF) | 529900427KB8XYK10O59 |
| LLB Strategie Rendite (CHF) | 5299007TXT701FG13G11 |

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

| | |
|---|---|
| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___% | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) werden in der Veranlagungsentscheidung berücksichtigt. Die ESG-Bewertung sowie -Analysen im Nachhaltigkeitsprozess der Fonds basieren auf internen und externen Research-Quellen. Zum hauseigenen Research tritt eine Kombination von mehreren externen Research-Partnern wie auch -Datenbanken. Neben ökonomischen Faktoren werden

ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie gute Unternehmensführung in die Anlage- und Selektionsprozesse mit einbezogen.

Diese Analysen erfolgen unter Einbeziehung von verschiedensten ESG-Kriterien auf unterschiedlichen Ebenen und werden laufend einer Prüfung unterzogen:

1. Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die den definierten Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes des Vermögensverwalters entsprechen.
2. Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) in der Unternehmensbewertung und letztendlich auch bei der Titelauswahl bei den investierten Zielfonds. Dies sollte dann von Fonds mit überwiegend obligationennahen Strategien sinngemäss auch für Staaten (Gebietskörperschaften) als Emittenten von Schuldtiteln angewendet werden.
3. Einfluss nehmen und Wirkung entfalten: „Voting & Engagement“ als zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Anlagepolitik mittels Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten.

Das Zusammenwirken aller drei Elemente – Verantwortung, Förderung und auch Einfluss – ist eine wichtige Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management von nachhaltigen Fonds-

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei diesem Finanzinstrument handelt es sich um einen Dachfonds. Dieser Teilfonds ist grundsätzlich als „Fund-of-LLB Fonds“ konzipiert, d.h. das Teilfondsvermögen wird in der Regel in Anteile von anderen OGAWs oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen sowie fondsähnliche Anlageinstrumente (Zertifikate, Wertpapiere von Beteiligungsgesellschaften etc.) der LLB Gruppe investiert. Nur in Ausnahmefällen, d.h. wenn keine geeigneten LLB Produkte zur Verfügung stehen, kann in Anlageinstrumente anderer Emittenten investiert werden.

Bei Drittfonds, die nicht von dem Vermögensverwalter verwaltet werden, wird bei der Auswahl darauf geachtet, dass der Nachhaltigkeitsansatz qualitativ jenem der Vermögensverwaltung entspricht. Nachdem die einzelnen Zielfonds sehr unterschiedliche Nachhaltigkeitsansätze und -strategien verfolgen, setzen die qualitativen Analysen der Drittfonds durch das Drittfondsresearch an verschiedenen Kriterien an. Eine qualitativ hochwertige fundamentalanalytische Bewertung und ein gleichzeitig hohes ESG Kriterien Niveau bilden die beiden Hauptindikatoren.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dem Mindestanteil von 5 % sollen nachhaltige Investitionen im Sinne von SFDR Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gefördert werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden die nachhaltigen Investitionen unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewählt sowie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien an. Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige internationale oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact).

Gleichzeitig werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Indikatoren "Entwaldung" und "Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung" überwacht und bewertet. Bei der regelmässigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen.

Wir setzen auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Massnahmen zählen Voting, Engagement sowie Anlagebeschränkung wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Massnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert. Der Ausschluss von Unternehmen aus unserem investierbaren Universum führt dazu, dass eine Einflussnahme auf die entsprechende Unternehmung nicht mehr möglich ist, um eine Verbesserung bei der entsprechenden, negativen Auswirkung zu erreichen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Durch verschiedene Datenpunkte von MSCI ESG Research wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, welche schwerwiegende Kontroversen aufweisen. Zudem werden die Investitionen auf Konsistenz mit den internationalen Normen, welche über die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden, geprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt grundsätzlich nachteilige Auswirkungen. Bei den Anlagen in Fonds von Drittverwaltern berücksichtigt er die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, solange Informationen verfügbar sind.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines Wertzuwachses in den entsprechenden Anteilsklassen an. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen (Zielfonds) nach dem Grundsatz der Diversifikation.

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Fondsmanagement traditionelle, finanzielle sowie ökologische und soziale Kriterien.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilfondsvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilfondsvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Zudem werden mindestens 5% in Art. 9 Zielfonds investiert.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagepolitik umgesetzt wird und damit ökologische und / oder gesellschaftliche Merkmale über ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten gefördert werden.

Bei Fonds, die nicht vom Vermögensverwalter verwaltet werden, wird bei der Auswahl darauf geachtet, dass der Nachhaltigkeitsansatz qualitativ jenem des Vermögensverwalters entspricht.

- **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf die Einschränkung nach Art. 8 und 9 Fonds standen dem Vermögensverwalter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung rund zwei Drittel der Fonds der investierbaren Grundgesamtheit nicht zur Verfügung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Vermögensverwalter geht davon aus, dass die investierbare Grundgesamtheit stetig wachsen wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch verantwortungsvolle Unternehmensführung sind in der Analyse des Vermögensverwalters ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeit. Die Nachhaltigkeit im Investmentprozess wird durch eine durchgehende Prüfung verschiedenster ESG-Kriterien und anlagepolitischer Informationen der Zielfonds realisiert. Somit werden neben den ökonomischen Faktoren auch ökologischen und gesellschaftlichen Aspekten, und dabei besonders den Punkten der guten Unternehmensführung im jeweiligen Anlageprozess umfassend Rechnung getragen. Bei den Angaben zu den Praktiken einer guten Unternehmensführung stützt sich der Vermögensverwalter in seiner qualitativen Analyse auf die Informationen resultierend aus der europäischen Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) zu den Anlagefonds mit einer Klassifizierung nach Art. 8 oder 9, auf Informationen aus dem Reporting der Zielfonds wie auch alle weiteren Angaben des Drittfondsmanagers, die Rückschlüsse auf die Umsetzung dieses Themas im Zielfonds zulassen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide, Managementstrukturen die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen fördern ökologische und soziale Merkmale ("#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale"). Zudem wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltigen Investments im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der Vermögensallokation verfolgt ("#1A Nachhaltige Investitionen"), aus dem sich Quoten für "Taxonomiekonform", "Sonstige Umweltziele" und "Soziales" ergeben können.

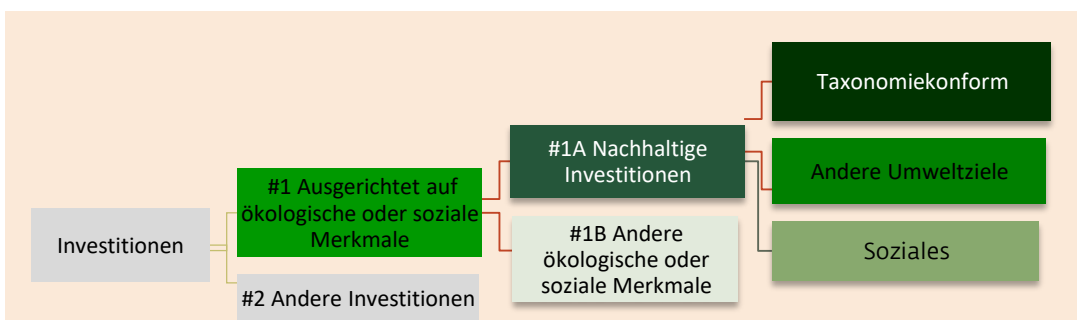
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende

Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

In diesem Finanzprodukt werden nur Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung strategisch eingesetzt, ansonsten werden grundsätzlich keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung eingesetzt und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale. Zur taktischen Absicherung – vor allem der Aktienquote – kann es zeitlich begrenzt zum Einsatz von Derivaten kommen.



● **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁸⁶?**



Ja



In fossiles Gas



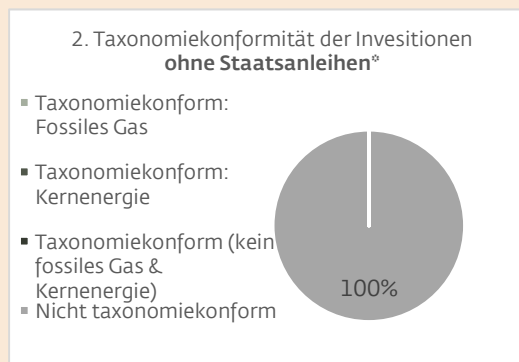
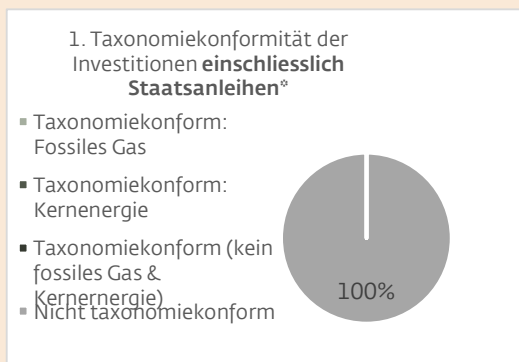
In Kernenergie



Nein

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹⁸⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Da es sich um ein aktiv verwaltetes Finanzprodukt handelt, kann in Wertpapiere angelegt werden, die Übergangs- und Förderungsmassnahmen tätigen. Es werden keine Mindestanteile für Übergangs- und Förderungsmassnahmen definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es wird ein Mindestanteil von 5 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen investiert. Dabei wird kein Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen angestrebt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen der Barbestand und Anlagen in Derivate, welche in der Regel für Absicherungszwecke verwendet werden. Zudem fallen unter "#2 Andere Investitionen" Fonds an, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen und aus Diversifikationsüberlegungen Teil der Vermögensallokation sein können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.llb.li